



Bundesnetzagentur

Bonn, 15. Mai 2019

Amtsblatt

9

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
60	Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 149,01875 MHz – 149,11875 MHz für die Sprachkommunikation mit Handsprechfunkgeräten	923
61	SSB LA-NOE 040 – Schnittstellenbeschreibung für Personenruffunkanlagen, Ausgabe Oktober 2018.....	926
	Energie	
62	Artikel 156 Absatz 9 VO (EU) 2017/1485; Vorschlag der regelzonenverantwortlichen deutschen ÜNB gemäß Art. 156 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (SO-VO) für eine von FCR-Einheiten und Gruppen mit begrenzten Energiespeichern zwischenzeitlich sicherzustellende Mindestaktivierungszeit (BK6-17-234).....	927
63	Zweiter Änderungsvorschlag aller Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core zur regionalen Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte gemäß Art. 31 i.V.m. Art. 4 Abs. 12 der VO (EU) 2016/1719 (FCA-VO).....	927

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
219	§§ 77n Abs. 1, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG; Antrag der hochrheinNET GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren gemäß § 77n Abs. 1 TKG i. V. m. § 132 und § 134a TKG	928
220	§§ 77n Abs. 4, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG; Anträge der sdt.net AG auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren gemäß § 77n Abs. 4 TKG i. V. m. § 132 und § 134a TKG	928
221	§§ 77n Abs. 4, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG; Antrag der eifel-net GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren gemäß § 77n Abs. 4 TKG i. V. m. § 132 und § 134a TKG	928
222	§§ 77n Abs. 4, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG; Antrag der eifel-net GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren gemäß § 77n Abs. 4 TKG i. V. m. § 132 und § 134a TKG	928

Mit-Nr.		Seite
223	TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5; Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens betreffend den Entwurf der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH wegen Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, monatliche Überlassungsentgelte ab 01.07.2019	928
224	TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5; Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens betreffend den Entwurf der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH wegen Genehmigung der Entgelte für den Zugang im Multifunktionsgehäuse, zu Kabelkanälen sowie für den Zugang zu unbeschalteter Glasfaser, jeweils ab 01.07.2019	929
225	TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5; Veröffentlichung eines geänderten Entwurfs der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH wegen Genehmigung der Entgelte für Interconnection-Verbindungsleistungen	929
226	TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5; Veröffentlichung von geänderten Entscheidungsentwürfen betreffend die Genehmigung von Entgelten für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin (aTNB) sowie ggf. für Infrastrukturleistungen	930
227	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH (bzw. Deutsche Telekom AG) auf rückwirkende Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, hier: TAL-Einmalentgelte 01.07.2007 bis 30.06.2008 gegenüber EWE TEL GmbH	933
228	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH (bzw. Deutsche Telekom AG) auf rückwirkende Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, hier: TAL-Einmalentgelte 01.04.2002 bis 30.06.2003 und 01.07.2007 bis 30.06.2008 gegenüber M-net Telekommunikations GmbH.....	941
229	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Leistungen im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtenden Kabelverzweiger sowie Zugang zum Kabelverzweiger	947
230	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der ecotel communication AG auf Genehmigung der Entgelte für im Zusammenhang mit der Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin stehende Infrastrukturleistungen.....	967
231	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der wilhelm.tel GmbH auf Genehmigung der Entgelte für im Zusammenhang mit der Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin stehende Infrastrukturleistungen	969
232	Exterritoriale Nummernnutzung; Auslegung des Begriffs „begrenzte menschliche Beteiligung“ bei der Definition von M2M-Kommunikation.....	973
233	Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV); Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen.....	973

Energie

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

234	Ablehnung der Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-14/058	974
235	Ablehnung der Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-15/058	974
236	Ablehnung der Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-15/061	974
237	Ablehnung der Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/100	974
238	Ablehnung der Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/101	975
239	Ablehnung der Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/103	975

Mit-Nr.		Seite
240	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-11/178A02	975
241	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-11/225A03	975
242	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-11/227A02	976
243	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-11/269A02	976
244	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-11/269A03	976
245	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-12/802.....	977
246	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-13/094A01	977
247	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-13/094A02	977
248	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-13/106.....	978
249	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-13/112.....	978
250	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-14/135A01	978
251	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-15/100.....	979
252	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-15/104.....	979
253	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-08/126A02	979
254	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-08/133A02	980
255	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-08/152A02	980
256	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-09/097A02	980
257	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-09/098A02	981
258	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-09/099A02	981
259	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-10/062A02	981
260	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-12/803.....	982
261	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-12/806A01	982
262	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-12/4351.....	982
263	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-14/056.....	982
264	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-15/027.....	983
265	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/104.....	983
266	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/105.....	983

Mit-Nr.		Seite
267	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/106.....	983
268	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/107.....	984
269	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/040.....	984
270	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/041.....	984
271	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-18/008.....	985
272	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-18/011.....	985
273	Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich; hier: Einstellung eines Verfahrens.....	985
274	Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich; hier: Einstellung eines Verfahrens.....	985
275	Genehmigung der Freistellung von Netzentgelten nach § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG, hier: BK4-18/057.....	985
276	Genehmigung der Freistellung von Netzentgelten nach § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG, hier: BK4-18/058.....	986
277	Höchstspannungsleitung Bertikow – Pasewalk (Vorhaben Nr. 11 des Bundesbedarfsplangesetzes); Planfeststellung: Antragskonferenz gemäß § 20 NABEG....	987
278	§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 10 Abs. 5, Abs. 3 S. 1 bzw. Art. 27 Abs. 4 S. 1 bzw. Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/460; <ul style="list-style-type: none"> – der Festlegung einer Referenzpreismethode sowie der weiteren in Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/460 genannten Punkte für alle im bundesweiten Ein- und Ausspeisesystem tätigen Fernleitungsnetzbetreiber – der Einführung eines wirksamen Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern innerhalb des bundesweiten Marktgebiets gemäß Art. 10 Abs. 3 S. 1 der Verordnung (EU) 2017/460 – der Festlegung der Berechnung der Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten, der Höhe von Multiplikatoren und von saisonalen Faktoren gemäß der Verordnung (EU) 2017/460..... 	988

Eisenbahnen

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

279	Öffentliche Bekanntmachung des Termins der öffentlichen mündlichen Verhandlung, BK10-19-0057_Z, Gewährung einer Ausnahme von DVO (EU) 2177/2017 (Stilllegung von Serviceeinrichtungen).....	989
-----	---	-----

Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 60/2019

Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 149,01875 MHz – 149,11875 MHz für die Sprachkommunikation mit Handsprechfunkgeräten

Auf Grund § 55 Telekommunikationsgesetz (TKG) werden hiermit Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit für die Sprachkommunikation mit Handsprechfunkgeräten allgemeinzuteilt.

Die Amtsblattverfügung Nr. 54/2016 wird hiermit aufgehoben.

1. Frequenznutzungsparameter

1.1 Analoge Frequenznutzung

Mittenfrequenz in MHz	Kanalbandbreite/Kanalraster in kHz
149,0250	12,5
149,0375	12,5
149,0500	12,5
149,0875	12,5
149,1000	12,5
149,1125	12,5



1.2 Digitale Frequenznutzung

Mittenfrequenz in MHz	Kanalbreite/Kanalraster in kHz	Mittenfrequenz in MHz	Kanalbreite/Kanalraster in kHz
149,0250	12,5	149,021875	6,25
149,0375	12,5	149,028125	6,25
149,0500	12,5	149,034375	6,25
149,0875	12,5	149,040625	6,25
149,1000	12,5	149,046875	6,25
149,1125	12,5	149,053125	6,25
		149,084375	6,25
		149,090625	6,25
		149,096875	6,25
		149,103125	6,25
		149,109375	6,25
		149,115625	6,25

1.3 Strahlungsleistung

Die maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP) beträgt 1 Watt.

In 10 km Grenzabstand zu Belgien und Polen sind nur 0,5 Watt Strahlungsleistung (ERP) gestattet.

1.4. Nachbarstaatenregelung

Es dürfen keine schädlichen Störungen bei Frequenznutzungen in Nachbarstaaten verursacht werden. Wenn durch die Frequenznutzung Störungen bei Frequenznutzungen in Nachbarstaaten auftreten, hat der Frequenznutzer auf Aufforderung der Bundesnetzagentur unverzüglich den Sendebetrieb auf den beanstandeten Frequenzen einzustellen. Hierfür wird kein Ausgleich gewährt.

2. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2029 befristet.

Hinweise

1. Die genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.



2. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 TKG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden die Parameter der Europäischen harmonisierten Norm EN 300 296 EN 300 113 und EN 301 166 zugrunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen. Abhängig von den verwendeten Selektiersystemen werden die technische Spezifikationen TS 102 361, TS 102 490 oder TS 103 236 angewendet.
6. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 64 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.

225-8



Vfg Nr. 61/2019

SSB LA-NOE 040 – Schnittstellenbeschreibung für Personentransportanlagen, Ausgabe Oktober 2018

Die o. g. Schnittstellenbeschreibung (SSB) hat das Informationsverfahren nach Richtlinie (EU) 2015/1535 durchlaufen und ist bei der EU-Kommission unter der Nr. 2019/0026/D registriert.

Die SSB tritt daher mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese SSB kann als PDF-Datei in Kürze im Internet unter www.bundesnetzagentur.de → Telekommunikation → Technik → Inverkehrbringen von Produkten → Schnittstellenbeschreibungen eingesehen und kostenfrei abgerufen werden.

Fragen zu dieser SSB richten Sie bitte an die E-Mail Adresse ssb@bnetza.de.

Die Schnittstellenbeschreibung SSB LA-NOE 025, Ausgabe Oktober 2004, tritt hiermit außer Kraft.



Regulierung

Energie

Vfg Nr. 62/2019

Artikel 156 Absatz 9 VO (EU) 2017/1485;

Vorschlag der regelzonenverantwortlichen deutschen ÜNB gemäß Art. 156 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (SO-VO) für eine von FCR-Einheiten und Gruppen mit begrenzten Energiespeichern zwischenzeitlich sicherzustellende Mindestaktivierungszeit (BK6-17-234)

Die Beschlusskammer 6 hat in dem Verfahren BK6-17-234 durch Entscheidung vom 02.05.2019 gegenüber den regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreibern Folgendes beschlossen:

1. Der Antrag der regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber auf Genehmigung einer von FCR-Einheiten und -Gruppen mit begrenzten Energiespeichern sicherzustellenden zwischenzeitlichen Mindestaktivierungszeit von 30 Minuten gem. Art. 6 Abs. 4 lit. e i.V.m. Art. 156 Abs. 9 SO-VO wird abgelehnt.
2. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Hinweis

Die vollständige Entscheidung in dem Verfahren BK6-17-234 ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (siehe unter www.bundesnetzagentur.de) und kann dort von der Seite der Beschlusskammer 6 (Startseite > Beschlusskammern > Beschlusskammer 6 > Abgeschlossene Verfahren) kostenlos abgerufen werden.

Diese Entscheidung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im vorliegenden Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind (§ 73 Abs. 1a S. 3 EnWG).

Vfg Nr. 63/2019

Zweiter Änderungsvorschlag aller Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core zur regionalen Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte gemäß Art. 31 i.V.m. Art. 4 Abs. 12 der VO (EU) 2016/1719 (FCA-VO)

Die Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core haben der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur den zweiten Änderungsvorschlag gemäß Art. 31 i.V.m. Art. 4 Absatz 12 FCA-VO zu dem mit Datum vom 19.10.2017 genehmigten Vorschlag der ÜNB (BK6-17-058) gemäß Artikel 31 FCA-VO für die regionale Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte, die an den einzelnen Gebotszonengrenzen innerhalb der Kapazitätsberechnungsregion Core ausgegeben werden sollen, zur Genehmigung eingereicht.

Der zweite Änderungsvorschlag beinhaltet die Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte an den Gebotszonengrenzen Niederlande – Deutschland/Luxemburg, Frankreich – Deutschland/Luxemburg, Belgien – Deutschland/Luxemburg, Österreich – Tschechien und Österreich - Ungarn.

Die Abgabe von Stellungnahmen diesbezüglich ist möglich bis **12.06.2019**.

Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter

Beschlusskammern -> Beschlusskammer 6 -> Laufende Verfahren -> BK6-19-101

veröffentlicht.



Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 219/2019

§§ 77n Abs. 1, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG;

Antrag der hochrheinNET GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren gemäß § 77n Abs. 1 TKG i. V. m. § 132 und § 134a TKG

In dem Streitbeilegungsverfahren auf Antrag der hochrheinNET GmbH gegen die Gemeinde Dogern wegen der Mitnutzung von Leerrohren hat die Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Beschluss vom 26.04.2019 die folgende Entscheidung getroffen:

Der Antrag der Antragstellerin wird abgelehnt.

BK 11-18/011

Mitteilung Nr. 220/2019

§§ 77n Abs. 4, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG;

Anträge der sdt.net AG auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren gemäß § 77n Abs. 4 TKG i. V. m. § 132 und § 134a TKG

Die sdt.net AG hat mit Schreiben vom 30.04.2019 bei der Bundesnetzagentur ihre Anträge im o.g. Verfahren auf Beilegung des Streits mit der Stadtwerke Schorndorf GmbH zurückgezogen, da die Parteien eine einvernehmliche Regelung getroffen haben. Aufgrund dessen wurde das Verfahren von der Beschlusskammer am 30.04.2019 eingestellt.

BK 11-18/004

Mitteilung Nr. 221/2019

§§ 77n Abs. 4, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG;

Antrag der eifel-net GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren gemäß § 77n Abs. 4 TKG i. V. m. § 132 und § 134a TKG

Die eifel-net GmbH hat in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02.05.2019 bei der Bundesnetzagentur ihren Antrag im o.g. Verfahren auf Beilegung des Streits mit der Gemeinde Much zurückgenommen. Aufgrund dessen wurde das Verfahren von der Beschlusskammer am 02.05.2019 eingestellt.

BK 11-19/004

Mitteilung Nr. 222/2019

§§ 77n Abs. 4, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG;

Antrag der eifel-net GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren gemäß § 77n Abs. 4 TKG i. V. m. § 132 und § 134a TKG

Die eifel-net GmbH hat in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02.05.2019 bei der Bundesnetzagentur ihren Antrag im o.g. Verfahren auf Beilegung des Streits mit den Gemeindewerken Much zurückgenommen. Aufgrund dessen wurde das Verfahren von der Beschlusskammer am 02.05.2019 eingestellt.

BK 11-19/005

Mitteilung Nr. 223/2019

TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5;

Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens betreffend den Entwurf der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH wegen Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, monatliche Überlassungsentgelte ab 01.07.2019

Gemäß §§ 13 Abs. 1 S. 1, 12 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass nach Ablauf der zweiwöchigen Stel-



lungnahmefrist, die am 24.04.2019 endete, die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen zu dem Entwurf der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH wegen Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, monatliche Überlassungsentgelte ab 01.07.2019, veröffentlicht im Amtsblatt 07/2019 vom 10.04.2019 als Mitteilung Nr. 151, ab Erscheinen dieses Amtsblattes im Internet der Bundesnetzagentur unter „Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden können.

Die zuständige Beschlusskammer wertet derzeit die Stellungnahmen aus und prüft den Entscheidungsentwurf dahingehend, ob und ggf. inwieweit dieser im Lichte der Stellungnahmen anzupassen ist. Es ist beabsichtigt, den überarbeiteten Entwurf nach behördeninterner Information und Abstimmung (§ 132 Abs. 4 TKG) und der Beteiligung des Bundeskartellamtes (§ 123 Abs. 1) gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 TKG zügig der EU-Kommission, dem GEREK und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der Entscheidungsentwurf ist dann auf den Internetseiten der EU-Kommission abrufbar.

Im Anschluss an das Notifizierungsverfahren ergeht die endgültige Entgeltgenehmigung.

Die Entscheidung wird zu gegebener Zeit ebenfalls im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

BK3c-19/001

Mitteilung Nr. 224/2019

TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5;

Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens betreffend den Entwurf der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH wegen Genehmigung der Entgelte für den Zugang im Multifunktionsgehäuse, zu Kabelkanälen sowie für den Zugang zu unbeschalteter Glasfaser, jeweils ab 01.07.2019

Gemäß §§ 13 Abs. 1 S. 1, 12 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass nach Ablauf der Stellungnahmefrist, die am 24.04.2019 endete, die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen zu dem Entwurf der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang im Multifunktionsgehäuse, zu Kabelkanälen sowie für den Zugang zu unbeschalteter Glasfaser, jeweils ab 01.07.2019, veröffentlicht im Amtsblatt 7/2019 vom 10.04.2019 als Mitteilung Nr. 152/2019, im Internet der Bundesnetzagentur unter „Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden können.

Die zuständige Beschlusskammer wertet derzeit die Stellungnahmen aus und prüft den Entscheidungsentwurf dahingehend, ob und ggf. inwieweit dieser im Lichte der Stellungnahmen anzupassen ist. Es ist beabsichtigt, den überarbeiteten Entwurf nach behördeninterner Information und Abstimmung (§ 132 Abs. 4 TKG) und der Beteiligung des Bundeskartellamtes (§ 123 Abs. 1) gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 TKG zügig der EU-Kommission, dem GEREK und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der Entscheidungsentwurf ist dann auf den Internetseiten der EU-Kommission abrufbar.

Im Anschluss an das Notifizierungsverfahren ergeht die endgültige Entgeltgenehmigung.

Die Entscheidung wird zu gegebener Zeit ebenfalls im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

BK3a-19/002

Mitteilung Nr. 225/2019

TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5;

Veröffentlichung eines geänderten Entwurfs der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH wegen Genehmigung der Entgelte für Interconnection-Verbindungsleistungen

Gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass der geänderte Entwurf der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH wegen Genehmigung der Entgelte für Interconnection-Verbindungsleistungen ab dem 15.05.2019 im Internet der Bundesnetzagentur unter „Einheitliche Informationsstelle - Nationale Konsultationen“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann.

Stellungnahmen interessierter Parteien sind unter Angabe des Aktenzeichens BK3c-18/018 auf dem Postweg oder in elektronischer Form - jeweils in deutscher Sprache - zu richten an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 3, Postfach 8001, 53105 Bonn oder an folgende E-Mail-Adresse:

BK3-Konsultation@bnetza.de

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Stellungnahmen als Ergebnis des Konsultationsverfahrens gem. § 12 Abs. 1 S. 2 TKG im Internet der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Sofern eine Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten. Wenn keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und unverändert veröffentlicht werden kann, vgl. § 136 TKG.

Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, e-mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Das Konsultationsverfahren beginnt am 15.05.2019 und endet am 22.05.2019.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

BK3c-18/018



Mitteilung Nr. 226/2019

TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5;

Veröffentlichung von geänderten Entscheidungsentwürfen betreffend die Genehmigung von Entgelten für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin (aTNB) sowie ggf. für Infrastrukturleistungen

Gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass geänderte Konsultationsentwürfe betreffend die Genehmigung von Entgelten für die Festnetzterminierung in das Netz der jeweiligen Antragstellerin sowie ggf. für Infrastrukturleistungen gegenüber den in der nachstehenden Übersichtsliste aufgeführten Unternehmen ab dem **15.05.2019** im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultationen eingesehen bzw. heruntergeladen werden können.

Stellungnahmen interessierter Parteien sind unter Angabe des jeweiligen Aktenzeichens auf dem Postweg oder in elektronischer Form - jeweils in deutscher Sprache - zu richten an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 3, Postfach 8001, 53105 Bonn oder an folgende E-Mail-Adresse:

BK3-Konsultation@bnetza.de

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Stellungnahmen als Ergebnis des Konsultationsverfahrens gem. § 12 Abs.1 S. 2 TKG im Internet der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Sofern eine Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten. Wenn keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und unverändert veröffentlicht werden kann, vgl. § 136 TKG.

Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, e-mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Das Konsultationsverfahren beginnt am 15.05.2019 und endet am 22.05.2019.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.



BK3d-18/026	mobileExtension GmbH
BK3d-18/027	DNS:NET Internet Service GmbH
BK3d-18/029	sdt.net AG
BK3d-18/030	Broadnet Services GmbH
BK3d-18/031	Plusnet GmbH
BK3d-18/032	T&Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG
BK3d-18/033	Ventelo GmbH
BK3d-18/034	inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH
BK3d-18/035	toplink GmbH
BK3d-18/036	1 & 1 Versatel Deutschland GmbH
BK3d-18/037	WOBCOM GmbH
BK3d-18/038	Callax Telecom Services GmbH
BK3d-18/039	VSE Net GmbH
BK3d-18/040	NetAachen GmbH
BK3d-18/041	MPA Net Gesellschaft für Telekommunikation mbH
BK3d-18/042	outbox AG
BK3d-18/043	IN-telegence GmbH
BK3d-18/044	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
BK3d-18/045	Vodafone GmbH
BK3d-18/046	01051 Telecom GmbH
BK3d-18/047	next id GmbH
BK3d-18/048	net services GmbH & Co. KG
BK3d-18/049	DOKOM Gesellschaft für Telekommunikation mbH
BK3d-18/050	goetel GmbH
BK3d-18/051	HL komm Telekommunikations GmbH
BK3d-18/052	BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH
BK3d-18/053	bn:t Blatzheim Networks Telecom GmbH
BK3d-18/054	ecotel communication AG
BK3d-18/055	wilhelm.tel GmbH
BK3d-18/056	NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH
BK3d-18/057	ENTEKA MediaNet GmbH
BK3d-18/058	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
BK3d-18/059	MEGA Communications GmbH
BK3d-18/060	Netzquadrat Gesellschaft für Telekommunikation mbH
BK3d-18/061	neon networks UG
BK3d-18/062	Umbra Networks Gesellschaft für Telekommunikation mbH



BK3d-18/063	purpur Networks GmbH
BK3d-18/064	HFO Telecom GmbH
BK3d-18/065	M-net Telekommunikations GmbH
BK3d-18/066	HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG
BK3d-18/067	TNG-Stadtnetz GmbH
BK3d-18/068	MDCC Magdeburg-City-Com GmbH
BK3d-18/069	PfalzKom Gesellschaft für Telekommunikation mbH
BK3d-18/070	3U TELECOM GmbH
BK3d-18/071	EXACOR GmbH
BK3d-18/072	Spider Telecom GmbH
BK3d-18/073	Orange Business Germany GmbH
BK3d-18/074	Unitymedia BW GmbH
BK3d-18/075	Unitymedia NRW GmbH
BK3d-18/076	COLT Technology Services GmbH
BK3d-18/077	htp GmbH
BK3d-18/078	First Telecom GmbH
BK3d-18/079	First Communication GmbH
BK3d-18/080	Multiconnect GmbH
BK3d-18/081	BT (Germany) GmbH & Co. oHG
BK3d-18/082	G-FIT Gesellschaft für innovative Telekommunikationsdienste mbH & Co. KG
BK3d-18/083	Verizon Deutschland GmbH
BK3d-18/085	EWE TEL GmbH
BK3d-18/086	envia TEL GmbH
BK3d-18/088	MK Netzdienste GmbH & Co. KG
BK3d-18/089	OpenNumbers GmbH
BK3d-18/090	PLANinterNET VoIP-GmbH
BK3d-18/091	Stadtwerke Schwedt GmbH
BK3d-18/092	Median Telecom GmbH
BK3d-18/093	Daten- und Telekommunikations- GmbH Dessau
BK3d-18/094	Alnitak GmbH
BK3d-18/095	01049 GmbH



Mitteilung Nr. 227/2019

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der Telekom Deutschland GmbH (bzw. Deutsche Telekom AG) auf rückwirkende Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, hier: TAL-Einmalentgelte 01.07.2007 bis 30.06.2008 gegenüber EWE TEL GmbH

Die Telekom Deutschland GmbH (bzw. Deutsche Telekom AG) hat mit Schreiben vom 23.04.2019 den o. g. Entgeltantrag gestellt.

Beantragt wird im Verhältnis zur EWE TEL GmbH

für den Zeitraum vom 01.07.2007 bis zum 30.06.2008 die Genehmigung der im Verfahren BK 4b-07-004 genehmigten Entgelte, (gemäß Anlage 1 des Antrags).

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK3c-19/009 geführt.

Der Antrag nebst der beigefügten Anlagen - mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse - kann in der BK-Geschäftsstelle der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, an Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 08:00 und 14:00 Uhr, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Rufnummer 0228 / 14-4712 oder -4716 eingesehen werden.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 ist für den 24.05.2019, 11:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im Raum 0.10 terminiert worden. Die Beschlusskammer beabsichtigt allerdings, die Zustimmung aller Beteiligten vorausgesetzt, auf die Durchführung der ömV zu verzichten.

BK3c-19/009



Anlage 1

1.1 Bereitstellungsentgelte:

CuDA 2 DR

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	36,19 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	58,20 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	39,57 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	63,10 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden	32,22 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	55,76 €

CuDA 2 DR für KVz-TAL

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	36,79 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	64,03 €
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	31,31 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	59,62 €

CuDA 2 DR hoch

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	36,19 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	58,20 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	39,57 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	63,10 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden	32,22 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	55,76 €

CuDA 2 DR hoch für KVz-TAL

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	67,98 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	95,18 €
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	62,50 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	90,77 €

CuDA 4 Dr

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	44,39 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	69,18 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	49,36 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	76,32 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden	37,79 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	64,72 €

CuDA 4 Dr hoch

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	44,39 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	69,18 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	49,36 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	76,32 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden	37,79 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	64,72 €

CuDA 4 DR hoch für KVz-TAL

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	90,75 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	122,54 €
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	82,49 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	115,35 €

CCA-A

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	36,19 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	58,20 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	39,57 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	63,10 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden	32,22 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	55,76 €

CCA-B

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	36,19 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	58,20 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	64,34 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	87,91 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden	57,00 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	80,58 €

CCA-P

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	93,68 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	215,44 €

TeIASL bei ISIS

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	19,29 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	20,67 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	54,93 €

BaAsL bei ISIS

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	19,29 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	45,67 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	80,02 €

PMxAsL bei ISIS

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	65,22 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	69,41 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	108,36 €

1.2 KündigungsentgelteCuDA 2 DR

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	20,93 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	5,21 €

CuDA 2 DR hoch

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	20,93 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	5,21 €

CuDA 2 DR hoch für KVz-TAL

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	27,32 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	5,21 €

CuDA 4 Dr hoch

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	24,34 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	5,21 €

CuDA 4 DR hoch für KVz-TAL

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	33,48 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	5,21 €

CuDA 2 Dr mit ZWR

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	20,93 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	5,21 €

CCA-A

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	20,93 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	5,21 €

CCA-B

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	20,93 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	5,21 €

CCA-P

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	81,35 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	46,27 €

TelAsL bei OPAL

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	10,03 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	5,21 €

BaAsL bei OPAL

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	10,03 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	5,21 €

TelAsL bei ISIS

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	10,03 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	5,21 €

BaAsL bei ISIS

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	10,03 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	5,21 €

PMxAsL bei ISIS

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	68,31 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	46,27 €



1.3. Änderung des Übertragungsverfahrens unter Beibehaltung der Produktvariante CuDA 2 Dr hochbitratig:

Änderungsvariante
 TAL CuDA 2 Dr (hochbitratig) > Änderung Ü-Verfahren

Ohne Umschaltung im Verbindungskabel und ohne Umschaltung im Netz	11,23 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel und ohne Umschaltung im Netz	36,25 €
Ohne Umschaltung im Verbindungskabel und mit Umschaltung im Netz	50,20 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel und mit Umschaltung im Netz	53,85 €
Nutzungsänderung nicht möglich	11,23 €

1.4 Bereitstellung zu besonderen Zeiten

1.4.1 Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten

Anzahl der Schaltungen im Zeitfenster:	Preis/Schaltung
1 bis 3	133,94 €
4 bis 12	75,65 €
13 bis 53	36,52 €
ab 53	23,28 €

1.5 Faxzuschlag

Faxzuschlag	5,08 €
-------------	--------



Mitteilung Nr. 228/2019

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der Telekom Deutschland GmbH (bzw. Deutsche Telekom AG) auf rückwirkende Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, hier: TAL-Einmalentgelte 01.04.2002 bis 30.06.2003 und 01.07.2007 bis 30.06.2008 gegenüber M-net Telekommunikations GmbH

Die Telekom Deutschland GmbH (bzw. Deutsche Telekom AG) hat mit Schreiben vom 23.04.2019 den o. g. Entgeltantrag gestellt.

Beantragt wird im Verhältnis zur M-net Telekommunikations GmbH

für den Zeitraum vom 01.04.2002 bis zum 30.06.2003 die Genehmigung der im Verfahren BK3c-10-111 genehmigten Entgelte, (gemäß Anlage 1 des Antrags),

und

für den Zeitraum vom 01.07.2007 bis zum 30.06.2008 die Genehmigung der im Verfahren BK 4b-07-004 genehmigten Entgelte, (gemäß Anlage 2 des Antrags).

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK3c-19/010 geführt.

Der Antrag nebst der beigefügten Anlagen - mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse - kann in der BK-Geschäftsstelle der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, an Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 08:00 und 14:00 Uhr, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Rufnummer 0228 / 14-4712 oder -4716 eingesehen werden.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 ist für den 24.05.2019, 11:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im Raum 0.10 terminiert worden. Die Beschlusskammer beabsichtigt allerdings, die Zustimmung aller Beteiligten vorausgesetzt, auf die Durchführung der ömV zu verzichten.

BK3c-19/010

**Anlage 1****1.2 Kündigungsentgelte**CuDA 2 DR

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	45,11 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	29,68 €

CuDA 2 DR hochbitratig

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	45,11 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	29,68 €

Anlage 2**1.1 Bereitstellungsentgelte:**CuDA 2 DR

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	36,19 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	58,20 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	39,57 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	63,10 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden	32,22 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	55,76 €

CuDA 2 DR hoch

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	36,19 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	58,20 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	39,57 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	63,10 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden	32,22 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	55,76 €

CuDA 4 Dr hoch

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	44,39 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	69,18 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	49,36 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	76,32 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden	37,79 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	64,72 €

CCA-A

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	36,19 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	58,20 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	39,57 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	63,10 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden	32,22 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	55,76 €

CCA-B

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	36,19 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	58,20 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	64,34 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	87,91 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden	57,00 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	80,58 €

CCA-P

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	93,68 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	215,44 €

1.2 KündigungsentgelteCuDA 2 DR

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	20,93 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	5,21 €

CuDA 2 DR hoch

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	20,93 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	5,21 €

CuDA 4 Dr hoch

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	24,34 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	5,21 €

CuDA 4 Dr mit ZwR

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	24,34 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	5,21 €

CCA-A

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	20,93 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	5,21 €

CCA-B

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	20,93 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	5,21 €

1.3. Nutzungsänderung
 1.3.1 Änderung der TAL – Ausführungsvariante
 (CuDA 2 Dr von niederbitratig in hochbitratig)

TAL CuDA 2 Dr > TAL CuDA 2 Dr (hochbitratige Nutzung)

Ohne Umschaltung im Verbindungskabel und ohne Umschaltung im Netz	15,97 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel und ohne Umschaltung im Netz	41,01 €
Ohne Umschaltung im Verbindungskabel und mit Umschaltung im Netz	54,97 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel und mit Umschaltung im Netz	58,61 €
Nutzungsänderung nicht möglich	15,97 €



1.3.2 Änderung des Übertragungsverfahrens unter Beibehaltung der Produktvariante CuDA 2 Dr hochbitratig:

TAL CuDA 2 Dr (hochbitratig) > Änderung Ü-Verfahren

Ohne Umschaltung im Verbindungskabel und ohne Umschaltung im Netz	11,23 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel und ohne Umschaltung im Netz	36,25 €
Ohne Umschaltung im Verbindungskabel und mit Umschaltung im Netz	50,20 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel und mit Umschaltung im Netz	53,85 €
Nutzungsänderung nicht möglich	11,23 €

1.4 Bereitstellung zu besonderen Zeiten

1.4.1 Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten

Anzahl der Schaltungen im Zeitfenster:

Preis/Schaltung

1 bis 3	133,94 €
4 bis 12	75,65 €
13 bis 53	36,52 €
ab 53	23,28 €

1.5 Faxzuschlag

Faxzuschlag	5,08 €
-------------	--------

**Mitteilung Nr. 229/2019****TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;****Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Leistungen im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtenden Kabelverzweiger sowie Zugang zum Kabelverzweiger**

Die Telekom Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 06.05.2019 den o. g. Entgeltantrag gestellt.

Beantragt werden ab dem 16.07.2019 für die o. g. Zugangsleistungen bis zum 30.11.2020 die folgenden Entgelte zu genehmigen bzw. anzuordnen.

1. Für die Leistungen im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtenden Kabelverzweiger gemäß der als Anlage 1a beigefügten Preisliste.
2. Für die Leistungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Kabelverzweiger gemäß der als Anlage 1b beigefügten Preisliste

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK3a-19/015 geführt.

Der Antrag nebst den beigefügten Anlagen - mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse - kann in der BK-Geschäftsstelle der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, an Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 08:00 und 14:00 Uhr, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Rufnummer 0228 / 14-4712 oder -4716 eingesehen werden.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet am 04.06.2019 um 10.00 Uhr im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im Raum 0.10 statt.

BK 3a-19/015

Anlagen:

1a_Preisliste_TAL_ZV_Schaltverteiler

1b_Preisliste_Zugang zum KVz



Preisliste 1a - Zugang zum Schaltverteiler

Stand: 06.05.2019

**Preisliste für den
Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über
Schaltverteiler und neu zu errichtende Kabelverzweiger
sowie über die Umlegung von APL auf einen anderen
Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereiches**



Preisliste 1a - Zugang zum Schaltverteiler

Stand: 06.05.2019

Schaltverteiler und Kabelverzweiger auf dem Hauptkabel für A0-APL, Errichtung

1 Entgelte für den Zugang zur TAL mittels Schaltverteiler oder Kabelverzweiger auf dem Hauptkabel für A0-APL gemäß Ziffer 2.1 und 2.2.1 der „ZV Schaltverteiler“

Sofern bei den folgenden Nr. in den Ziffern 1.1 bis 1.8 vom „Schaltverteiler“ die Rede ist, so ist hiervon auch der „Kabelverzweiger auf dem Hauptkabel für A0-APL“ umfasst, da sich die Errichtung eines Kabelverzweigers auf dem Hauptkabel – abgesehen von der abweichenden Bezeichnung wegen des Fehlens mitversorgter Kabelverzweiger – nicht von der eines Schaltverteilers unterscheidet.

Die Abrechnung für Leistungen im Zusammenhang mit einem Schaltverteiler oder Kabelverzweiger auf dem Hauptkabel für A0-APL erfolgt gemäß Beilage 1 (Preisliste Montage) und Beilage 2 (Preisliste Material) gemäß Punkt 5. Die Abrechnung aller weiteren Tätigkeiten für einen Schaltverteiler oder Kabelverzweiger auf dem Hauptkabel für A0-APL, die nicht durch die Entgelte der genannten Preislisten abgedeckt und hier nicht explizit aufgeführt sind, erfolgt nach Aufwand gemäß der Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“, Stand 01.02.2019.

1.1 Informationsbereitstellung

Nr.	Leistung	Preis ohne USt. in EUR
1.1.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung, Bearbeitungspauschale je abgefragtem vollständigen Anschlussbereich bzw. Teil eines Anschlussbereichs	202,88
1.1.2 a	Ermittlung und Bereitstellung der nachgefragten Informationen in Form einer Netzinfrastrukturskizze, welche die Informationen gemäß Leistungsbeschreibung enthält, Pauschale je abgefragtem vollständigen Anschlussbereich	1.717,98
1.1.2 b	Ermittlung und Bereitstellung der nachgefragten Informationen in Form einer Netzinfrastrukturskizze, welche die Informationen gemäß Leistungsbeschreibung enthält, Pauschale bei Abfrage eines Teils eines Anschlussbereichs, je Hauptkabelinie	253,76



Preisliste 1a - Zugang zum Schaltverteiler

Stand: 06.05.2019

1.2 Gemeinsame Abstimmung

Nr.	Leistung	Preis ohne USt. in EUR
1.2.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung der gemeinsamen Abstimmung einschließlich Begehung, Bearbeitungspauschale je beauftragter Abstimmung, soweit <u>eine</u> Begehung durchgeführt wurde (analog Nr. 2.1.1)	289,67
1.2.2	Gemeinsame Abstimmung über Dimensionierung, Ausstattung und Installationsstandort des neu zu errichtenden Schaltverteilers einschließlich einer Begehung, Pauschale, soweit <u>eine</u> Begehung durchgeführt wurde	402,76

1.3 Angebotserstellung bei Neuerrichtung

Nr.	Leistung	Preis ohne USt. in EUR
1.3.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung bei der Angebotserstellung, Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung	203,00
1.3.2	Erstellung eines Angebots über einen neu zu errichtenden Schaltverteiler, Pauschale je Schaltverteiler (analog Nr. 2.2.2)	215,37
	Alle Kosten beauftragter Fremdleistungen, behördlicher Genehmigungen und Gutachten werden durchgereicht.	

1.4 Bereitstellung des Schaltverteilers einschließlich des Schaltverteiler-Zuführungskabels

Nr.	Leistung	Preis ohne USt. in EUR
1.4.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung bei der Bereitstellung, Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung	341,44
1.4.2	Bearbeitungspauschale für Planung, Projektierung und Bauleitung (analog Nr. 2.3.2)	1.393,60
	Für die Erteilung von Genehmigungen durch den Straßen- und Wegebausträger werden die von der Telekom zu entrichtenden Gebühren durchgereicht.	



Preisliste 1a - Zugang zum Schaltverteiler

Stand: 06.05.2019

Nr.	Leistung	Preis ohne USt. in EUR
1.4.3	Errichtung eines Schaltverteilers	
1.4.3.1	Kosten beauftragter Fremdleistungen	werden gemäß Rechnung durchgereicht
1.4.3.2	Sonstige Montageleistungen zur Kappung des Hauptkabels und zur Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler für Carrier (einschließlich aller erforderlichen Eigen- und Fremdleistungen mit Ausnahme von Nr. 1.4.3.1, aller zusätzlichen Materialkomponenten und deren Logistik sowie der Abnahme und Übergabe an den Carrier), je Stück	Abrechnung nach Beilage 1 „Preisliste Montage“ und Beilage 2 „Preisliste Material“ bzw. nach Aufwand
1.4.3.3	Einmessung des Hauptkabelabschnitts zwischen HVt und neuem Schaltverteiler und Einmessung der Querkabeldämpfungen zwischen Schaltverteiler und den nachgelagerten KVz, je Stück (analog Nr. 2.4.9)	516,08
1.4.3.4	Dokumentation des neuen Schaltverteilers in den Dokumentationssystemen der Telekom	
1.4.3.4 a	Dokumentation in Megaplan, je Schaltverteiler	39,75
1.4.3.4 b	Dokumentation in Kontes-ORKA, je 100 DA	85,66
1.4.4	Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler	
1.4.4.1	Dokumentation des neuen Carrier-Zugangs einschließlich der Übergabe-Endverschlüsse in den Dokumentationssystemen der Telekom	
1.4.4.1 a	Dokumentation in Megaplan, je EVs	4,12
1.4.4.1 b	Dokumentation in Kontes-ORKA, je EVs (analog Nr. 2.5.3 b)	6,31

1.5 Rückbauleistungen

1.5.1 Angebotserstellung bei Rückbau

Nr.	Leistung	Preis ohne USt. in EUR
1.5.1.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung, Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Angebotserstellung	208,83
1.5.1.2	Angebotserstellung, Erstellung eines Angebots über einen vollständig oder teilweise rückzubauenden SVt, je Stück Gehäuse	126,69
1.5.1.3	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung, Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen des Rückbaus	346,68



Preisliste 1a - Zugang zum Schaltverteiler

Stand: 06.05.2019

1.5.2 Rückbau

Nr.	Leistung	Preis ohne USt. in EUR
1.5.2.1	Kosten für Planung, Projektierung und Bauleitung in der Rückbauphase eines rückzubauenden Schaltverteilers, je Stück SVt-Gehäuse	
1.5.2.1 a	für den Komplettrückbau	1.223,48
1.5.2.1 b	für den Teilrückbau	1.174,03
1.5.2.2	Entfernen der Dokumentation des Carrier-Zugangs einschließlich der Übergabe-Endverschlüsse in den Dokumentationssystemen der Telekom in Megaplan, je EVs	30,70
1.5.2.3	Entfernen der Dokumentation des Carrier-Zugangs einschließlich der Übergabe-Endverschlüsse in den Dokumentationssystemen der Telekom in Kontes-ORKA, je EVs	16,23
1.5.2.4	Umschaltliste erstellen je 100 DA (Mindermengen anteilig)	162,67
1.5.2.5	Löschen des Schaltverteilers in den Dokumentationssystemen der Telekom in Kontes-ORKA je Gehäuse	1,62
1.5.2.6	Änderung der Dokumentation des Schaltverteilers in den Dokumentationssystemen der Telekom in Megaplan, je Stück Gehäuse	39,75
1.5.2.7	Entfernen der Dokumentation der betroffenen Doppeladern des Schaltverteilers in Kontes-ORKA, je 100 DA	20,23

1.6 Kostenaufteilung bei Bereitstellung des Schaltverteilers

Werden für einen Schaltverteiler innerhalb von 60 Monaten für andere Nutzer (Carrier oder die Telekom) Schaltverteiler-Zuführungskabel abgeschlossen, so tragen diese anteilig die dem ersten Carrier in Rechnung gestellten Bereitstellungsentgelte für die Herstellung der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen des Schaltverteilers, sofern hierbei ein Betrag von 10,225,84 EUR überschritten worden ist. Die Telekom erstattet unmittelbar, nachdem der nachfolgende Nutzer (Carrier oder die Telekom) das Schaltverteiler-Zuführungskabel abgenommen hat, dem betroffenen Carrier den zu viel gezahlten Teil des Bereitstellungsentgelts des Schaltverteilers, den er an die Telekom entrichtet hat, wie folgt:



Preisliste 1a - Zugang zum Schaltverteiler

Stand: 06.05.2019

Carrier	Bereitstellungsentgelte für die Herstellung der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen	Erstattung an Carrier und ggf. die Telekom
1.	100 %	---
2.	50 %	50 %
3.	33 $\frac{1}{3}$ %	16 $\frac{2}{3}$ %
4.	25 %	8 $\frac{1}{3}$ %
5.	20 %	5 %
6.	16 $\frac{2}{3}$ %	3 $\frac{1}{3}$ %
7.	14 $\frac{2}{7}$ %	2 $\frac{8}{21}$ %
8.	12 $\frac{1}{2}$ %	1 $\frac{11}{14}$ %
9.	11 $\frac{1}{9}$ %	1 $\frac{7}{18}$ %
10.	10	1 $\frac{1}{9}$ %

Die Kosten der Schaltverteiler-Zuführungskabel sind individuell vom beauftragenden Carrier zu tragen.

1.7 Ersatzinvestitionen bei Zerstörung und Vandalismus

Für den Fall der Beschädigung oder Zerstörung des Schaltverteilers durch Unfall, Vandalismus etc. werden die Kosten für Instandsetzung oder Neubeschaffung, wenn kein kostenpflichtiger Verursacher ermittelt werden kann, nach Aufwand gem. der Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ der Telekom, Stand 01.02.2019, erhoben.

1.8 Kostenerstattung zur Erhaltung/Wiederherstellung der Servicequalität

Die Kosten für Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden nach Aufwand gem. der Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ der Telekom, Stand 01.02.2019, in Rechnung gestellt.



Preisliste 1a - Zugang zum Schaltverteiler

Stand: 06.05.2019

Neu zu errichtender Kabelverzweiger, Errichtung

2 Entgelte für den Zugang zur TAL mittels Kabelverzweigers auf dem Verzweigungskabel gemäß Ziffer 2.2.2 der „ZV Schaltverteiler“

Die Abrechnung für Leistungen im Zusammenhang mit einem neu zu errichtenden Kabelverzweiger auf dem Verzweigungskabel erfolgt gemäß Beilage 1 (Preisliste Montage) und Beilage 2 (Preisliste Material) gemäß Punkt 5. Die Abrechnung aller weiteren Tätigkeiten für einen neu zu errichtenden Kabelverzweiger auf dem Verzweigungskabel, die nicht durch die Entgelte der genannten Preislisten abgedeckt und hier nicht explizit aufgeführt sind, erfolgt nach Aufwand gemäß der Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“, Stand 01.02.2019.

2.1 Gemeinsame Abstimmung

Nr.	Leistung	Preis ohne USt. in EUR
2.1.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung der gemeinsamen Abstimmung einschließlich Begehung, Bearbeitungspauschale je beauftragter Abstimmung, soweit <u>eine</u> Begehung durchgeführt wurde	289,67
2.1.2	Gemeinsame Abstimmung über Dimensionierung, Ausstattung und Installationsstandort des neu zu errichtenden Kabelverzweigers, einschließlich einer Begehung, Pauschale, soweit <u>eine</u> Begehung durchgeführt wurde	402,76

2.2 Angebotserstellung bei Neuerrichtung

Nr.	Leistung	Preis ohne USt. in EUR
2.2.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung, Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung (analog Nr. 1.3.1)	203,00
2.2.2	Erstellung eines Angebots über einen neu zu errichtenden Kabelverzweiger, Pauschale je Kabelverzweiger	215,37
	Alle Kosten beauftragter Fremdleistungen, behördlicher Genehmigungen und Gutachten werden durchgereicht.	



Preisliste 1a - Zugang zum Schaltverteiler

Stand: 06.05.2019

2.3 Bereitstellung des Kabelverzweigers einschließlich des Kabelverzweiger-Zuführungskabels

Nr.	Leistung	Preis ohne USt. in EUR
2.3.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung, Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung (analog Nr. 1.4.1)	341,44
2.3.2	Bearbeitungspauschale für Planung, Projektierung und Bauleitung in der Realisierungsphase,	1.393,60
	Für die Erteilung von Genehmigungen durch den Straßen- und Wegebausträger werden die von der Telekom zu entrichtenden Gebühren durchgereicht.	

2.4 Errichtung eines Kabelverzweigers

Nr.	Leistung	Preis ohne USt. in EUR
2.4.1	Kosten beauftragter Fremdunternehmer	werden gemäß Rechnung durchgereicht
2.4.2	Sonstige Montageleistungen zur Kappung des Verzweigerkabels und zur Herstellung des Zugangs zum Kabelverzweiger für Carrier (einschließlich aller erforderlichen Eigen- und Fremdleistungen mit Ausnahme von Nr. 2.4.1, aller zusätzlichen Materialkomponenten und deren Logistik sowie der Abnahme und Übergabe an den Carrier), je Stück	Abrechnung nach Beilage 1 „Preisliste Montage“ und Beilage 2 „Preisliste Material“ bzw. nach Aufwand
2.4.3	Einmessung des Hauptkabelabschnitts zwischen HVt und vorhandenem Kabelverzweiger und Einmessung der Querkabeldämpfungen zwischen vorhandenem Kabelverzweiger und neuem Kabelverzweiger, je Stück	516,08
2.4.4	Dokumentation des neuen Kabelverzweigers in den Dokumentationssystemen der Telekom	
2.4.4 a	Dokumentation in Megaplan, je Kabelverzweiger (analog Nr. 1.4.3.17 a)	39,75
2.4.4 b	Dokumentation in Kontes-ORKA, je 100 DA (analog Nr. 1.4.3.17 b)	85,66



Preisliste 1a - Zugang zum Schaltverteiler

Stand: 06.05.2019

2.5 Herstellung des Zugangs zum Kabelverzweiger

Nr.	Leistung	Preis ohne USt. in EUR
2.5.1	Dokumentation des neuen Carrier-Zugangs einschließlich der Übergabe-Endverschlüsse in den Dokumentationssystemen der Telekom	
2.5.1 a	Dokumentation in Megaplan, je EVs	4,12
2.5.1 b	Dokumentation in Kontes-ORKA, je EVs	6,31

2.6 Kostenaufteilung bei Bereitstellung des Kabelverzweigers

Werden für einen Kabelverzweiger innerhalb von 60 Monaten für andere Nutzer (Carrier oder die Telekom) KVz-Zuführungskabel abgeschlossen, so tragen diese anteilig die dem ersten Carrier in Rechnung gestellten Bereitstellungsentgelte für die Herstellung der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen des Kabelverzweigers, sofern hierbei ein Betrag von 10,225,84 EUR überschritten worden ist. Die Telekom erstattet unmittelbar, nachdem der nachfolgende Nutzer (Carrier oder die Telekom) das KVz-Zuführungskabel abgenommen hat, dem betroffenen Carrier den zu viel gezahlten Teil des Bereitstellungsentgelts des Kabelverzweigers, den er an die Telekom entrichtet hat, wie folgt:

Carrier	Bereitstellungsentgelte für die Herstellung der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen	Erstattung an Carrier und ggf. die Telekom
1.	100 %	---
2.	50 %	50 %
3.	33 $\frac{1}{3}$ %	16 $\frac{2}{3}$ %
4.	25 %	8 $\frac{1}{3}$ %
5.	20 %	5 %
6.	16 $\frac{2}{3}$ %	3 $\frac{1}{3}$ %
7.	14 $\frac{2}{7}$ %	2 $\frac{8}{21}$ %
8.	12 $\frac{1}{2}$ %	1 $\frac{11}{14}$ %
9.	11 $\frac{1}{9}$ %	1 $\frac{7}{18}$ %
10.	10	1 $\frac{1}{9}$ %

Die Kosten der KVz-Zuführungskabel sind individuell vom beauftragenden Carrier zu tragen.



Preisliste 1a - Zugang zum Schaltverteiler

Stand: 06.05.2019

2.7 Ersatzinvestitionen bei Zerstörung und Vandalismus

Für den Fall der Beschädigung oder Zerstörung des Kabelverzweigers durch Unfall, Vandalismus etc. werden die Kosten für Instandsetzung oder Neubeschaffung, wenn kein kostenpflichtiger Verursacher ermittelt werden kann, nach Aufwand gem. der Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ der Telekom, Stand 01.02.2019, erhoben.

2.8 Kostenerstattung zur Erhaltung/Wiederherstellung der Servicequalität

Die Kosten für Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden nach Aufwand gem. der Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ der Telekom, Stand 01.02.2019, in Rechnung gestellt.



Preisliste 1a - Zugang zum Schaltverteiler

Stand: 06.05.2019

3 Entgelte für den Zugang zur TAL mittels zusätzlichen Kabelverzweigers gemäß Ziffer 2.2.3 der „ZV Schaltverteiler“ (Variante mit Rückeinspleißen)

Die Abrechnung für Leistungen im Zusammenhang mit einem zusätzlichen Kabelverzweiger (mit Rückeinspleißen) erfolgt gemäß Beilage 1 (Preisliste Montage) und Beilage 2 (Preisliste Material) gemäß Punkt 5. Die Abrechnung aller weiteren Tätigkeiten für einen zusätzlichen Kabelverzweiger (mit Rückeinspleißen), die nicht durch die Entgelte der genannten Preislisten abgedeckt und hier nicht explizit aufgeführt sind, erfolgt nach Aufwand gemäß der Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“, Stand 01.02.2019.

3.1 Entgelte für den Zugang zur TAL mittels zusätzlichen Kabelverzweigers ohne spezielle Tätigkeiten für das Rückeinspleißen

3.1.1 Gemeinsame Abstimmung

Nr.	Leistung	Preis ohne USt. in EUR
3.1.1.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung der gemeinsamen Abstimmung einschließlich Begehung, Bearbeitungspauschale je beauftragter Abstimmung, soweit <u>eine</u> Begehung durchgeführt wurde (analog Nr. 2.1.1)	289,67
3.1.1.2	Gemeinsame Abstimmung über Dimensionierung, Ausstattung und Installationsstandort des neu zu errichtenden Kabelverzweigers, einschließlich einer Begehung, Pauschale, soweit <u>eine</u> Begehung durchgeführt wurde (analog Nr. 1.2.2)	402,76

3.1.2 Angebotserstellung bei Neuerrichtung

Nr.	Leistung	Preis ohne USt. in EUR
3.1.2.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung, Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung (analog Nr. 1.3.1)	203,00
3.1.2.2	Erstellung eines Angebots über einen neu zu errichtenden Kabelverzweiger, Pauschale je Kabelverzweiger (analog Nr. 2.2.2)	215,37
	Alle Kosten beauftragter Fremdleistungen, behördlicher Genehmigungen und Gutachten werden durchgereicht.	



Preisliste 1a - Zugang zum Schaltverteiler

Stand: 06.05.2019

3.1.3 Bereitstellung des Kabelverzweigers einschließlich des Kabelverzweiger-Zuführungskabels

Nr.	Leistung	Preis ohne USt. in EUR
3.1.3.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung, Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung (analog Nr. 1.4.1)	341,44
3.1.3.2	Bearbeitungspauschale für Planung, Projektierung und Bauleitung in der Realisierungsphase (analog Nr. 2.3.2)	1.393,60
	Für die Erteilung von Genehmigungen durch den Straßen- und Wegebausträger werden die von der Telekom zu entrichtenden Gebühren durchgereicht.	

3.1.4 Errichtung eines Kabelverzweigers

Nr.	Leistung	Preis ohne USt. in EUR
3.1.4.1	Kosten beauftragter Fremdunternehmer	werden gemäß Rechnung durchgereicht
3.1.4.2	Sonstige Montageleistungen zur Kappung des Verzweigerkabels und zur Herstellung des Zugangs zum Kabelverzweiger für Carrier (einschließlich aller erforderlichen Eigen- und Fremdleistungen mit Ausnahme von Nr. 3.1.4.1, aller zusätzlichen Materialkomponenten und deren Logistik sowie der Abnahme und Übergabe an den Carrier), je Stück (analog Nr. 2.4.2)	Abrechnung nach Beilage 1 „Preisliste Montage“ und Beilage 2 „Preisliste Material“ bzw. nach Aufwand
3.1.4.3	Dokumentation des neuen Kabelverzweigers in den Dokumentationssystemen der Telekom	
3.1.4.3 a	Dokumentation in Megaplan, je Kabelverzweiger (analog Nr. 1.4.3.17 a)	39,75
3.1.4.3 b	Dokumentation in Kontes-ORKA, je 100 DA (analog Nr. 1.4.3.17 b)	85,66



Preisliste 1a - Zugang zum Schaltverteiler

Stand: 06.05.2019

3.1.5 Herstellung des Zugangs zum Kabelverzweiger

Nr.	Leistung	Preis ohne USt. in EUR
3.1.5.1	Dokumentation des neuen Carrier-Zugangs einschließlich der Übergabe-Endverschlüsse in den Dokumentationssystemen der Telekom	
3.1.5.1 a	Dokumentation in Megaplan, je EVs (analog Nr. 1.4.4.4 a)	4,12
3.1.5.1 b	Dokumentation in Kontes-ORKA, je EVs (analog Nr. 2.5.3 b)	6,31

3.1.6 Kostenaufteilung bei Bereitstellung des Kabelverzweigers

Werden für einen Kabelverzweiger innerhalb von 60 Monaten für andere Nutzer (Carrier oder die Telekom) KVz-Zuführungskabel abgeschlossen, so tragen diese anteilig die dem ersten Carrier in Rechnung gestellten Bereitstellungsentgelte für die Herstellung der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen des Kabelverzweigers, sofern hierbei ein Betrag von 10,225,84 EUR überschritten worden ist. Die Telekom erstattet unmittelbar, nachdem der nachfolgende Nutzer (Carrier oder die Telekom) das KVz-Zuführungskabel abgenommen hat, dem betroffenen Carrier den zu viel gezahlten Teil des Bereitstellungsentgelts des Kabelverzweigers, den er an die Telekom entrichtet hat, wie folgt:

Carrier	Bereitstellungsentgelte für die Herstellung der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen	Erstattung an Carrier und ggf. die Telekom
1.	100 %	---
2.	50 %	50 %
3.	33 $\frac{1}{3}$ %	16 $\frac{2}{3}$ %
4.	25 %	8 $\frac{1}{3}$ %
5.	20 %	5 %
6.	16 $\frac{2}{3}$ %	3 $\frac{1}{3}$ %
7.	14 $\frac{2}{7}$ %	2 $\frac{8}{21}$ %
8.	12 $\frac{1}{2}$ %	1 $\frac{11}{14}$ %
9.	11 $\frac{1}{9}$ %	1 $\frac{7}{18}$ %
10.	10	1 $\frac{1}{9}$ %

Die Kosten der KVz-Zuführungskabel sind individuell vom beauftragenden Carrier zu tragen.



Preisliste 1a - Zugang zum Schaltverteiler

Stand: 06.05.2019

3.1.7 Ersatzinvestitionen bei Zerstörung und Vandalismus

Für den Fall der Beschädigung oder Zerstörung des Kabelverzweigers durch Unfall, Vandalismus etc. werden die Kosten für Instandsetzung oder Neubeschaffung, wenn kein kostenpflichtiger Verursacher ermittelt werden kann, nach Aufwand gem. der Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ der Telekom, Stand 01.02.2019, erhoben.

3.1.8 Kostenerstattung zur Erhaltung/Wiederherstellung der Servicequalität

Die Kosten für Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden nach Aufwand gem. der Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ der Telekom, Stand 01.02.2019, in Rechnung gestellt.

3.2 spezielle Entgelte für den Zugang zur TAL mittels zusätzlichen Kabelverzweigers für das Rückeinspleißen

Nr.	Leistung	Preis ohne USt. in EUR
3.2.1	Entfernen der Dokumentation der betroffenen Doppeladern aus dem vorgelagerten Kabelverzweiger in Kontes-ORKA (je 100 DA)	20,23
3.2.2	Dämpfungsmessung	
3.2.2 a	bei Errichtung eines zusätzlichen Kabelverzweigers ohne gleichzeitige Erschließung des vorgelagerten Kabelverzweigers; Einmessung des Hauptkabelabschnitts zwischen HVt und neuem Kabelverzweiger, je Stück	341,46
3.2.2 b	bei Errichtung eines zusätzlichen Kabelverzweigers mit gleichzeitiger Erschließung des vorgelagerten Kabelverzweigers; Einmessung der Kabeldämpfung des zusätzlichen Kabelverzweigers	274,85



Preisliste 1a - Zugang zum Schaltverteiler

Stand: 06.05.2019

Umlegen der Teilnehmeranschlussleitung

4 Entgelte für das Umlegen einer KVz-TAL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereiches gemäß Ziffer 2.3 der „ZV Schaltverteiler“

Die Abrechnung für Leistungen im Zusammenhang mit dem Umlegen einer KVz-TAL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereiches erfolgt gemäß Beilage 1 (Preisliste Montage) und Beilage 2 (Preisliste Material) gemäß Punkt 5.

Die Abrechnung aller weiteren Tätigkeiten für das Umlegen der Teilnehmeranschlussleitung, die nicht durch die bereits genehmigten Entgelte der genannten Beilagen abgedeckt sind, erfolgt nach Aufwand gemäß der Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ der Telekom, Stand 01.02.2019.

Diese Tätigkeiten können insbesondere folgende sein:

- administrative und operative Tätigkeiten bei Abstimmung mit Begehung
- administrative und operative Tätigkeiten für die Angebotserstellung
- administrative und operative Tätigkeiten für die Realisierung inkl. Rangierung am HVt, Erstellung von Umschaltelisten und deren Umsetzung etc.

Material und Montage

5 zusätzliche Entgelte für Material und Montage inkl. Tiefbau für das Errichten von Schaltverteilern sowie für Kabelverzweiger

Für alle Material- und Montagekosten, die nicht bereits in den Punkten 1 bis 3 dieser Preisliste aufgeführt werden, gelten Beilage 1 (Preisliste Montage) und Beilage 2 (Preisliste Material). Darin sind auch die Kosten für Tiefbauleistungen aufgeführt.



Preisliste 1b - Zugang zum KVz

Stand: 06.05.2019

Preisliste für den Zugang zum Kabelverzweiger (KVz)



Preisliste 1b - Zugang zum KVz

Stand: 06.05.2019

1 Bearbeitungs-pauschalen für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung für erstmalige Herrichtung und Erweiterung der KVz-Kollokation einschließlich Optimierungsmaßnahmen – nicht bei Rückbaumaßnahmen

Für KVz-Zuführungskabel beträgt die Bearbeitungs-pauschale für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung

- 1.1 173,26 EUR.
- 1.2 Für die Optimierung von KVz beträgt die Bearbeitungs-pauschale für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung
 - 1.2.1 202,90 EUR für Optimierung mit Gehäusetausch,
 - 1.2.2 184,84 EUR für Optimierung mit Schaltmittel.

2 Entgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebotes

Für die Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebotes beträgt die Bearbeitungs-pauschale je erstmaliger Herrichtung und je Erweiterung der KVz-Kollokation einschließlich Optimierungsmaßnahmen (nicht bei Rückbaumaßnahmen) – analog der lfd. Nr. 1.3.1 der „Preisliste der genehmigungspflichtigen, beantragten Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtende Kabelverzweiger sowie über Umlegen von APL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereiches“ (nachfolgend „Schaltverteiler-Preisliste“)

- 2.1 203,00 EUR.

3 Bearbeitungs-pauschalen und sonstige Entgelte für die Feinprojektierung, Baubegleitung und Abnahme im Rahmen der Bereitstellung und Rückbau im Rahmen der Bauphase

KUNDE hat für die erstmalige Herrichtung, die Erweiterung sowie den Rückbau der KVz-Kollokation einschließlich Optimierungsmaßnahmen ein einmaliges Entgelt zu entrichten.

- 3.1 Für KVz-Zuführungskabel beträgt die Bearbeitungs-pauschale (inklusive Material und Montage) jeweils
 - 3.1.1 bis zu 100 DA
 - 3.1.1.1 951,73 EUR im Falle der Herrichtung,
 - 3.1.1.2 539,37 EUR im Falle von Rückbaumaßnahmen.
 - 3.1.2 für jede weitere 100 DA
 - 3.1.2.1 224,44 EUR im Falle der Herrichtung,
 - 3.1.2.2 82,31 EUR im Falle von Rückbaumaßnahmen.



Preisliste 1b - Zugang zum KVz

Stand: 06.05.2019

- 3.2 Für Optimierungsmaßnahmen im KVz im Zusammenhang mit dem Zugang zum KVz betragen die Entgelte
- 3.2.1 im Falle eines Gehäusetausches
- 3.2.1.1 551,94 EUR je Auftrag,
- 3.2.1.2 Materialkosten gemäß Beilage 2 (Preisliste Material),
- 3.2.1.3 741,92 EUR für Montagekosten für den Tausch ohne Tiefbau.
- 3.2.2 im Falle einer Schaltmitteloptimierung
- 3.2.2.1 für Schaltmitteloptimierung einschließlich Montage ohne nachfolgend aufgeführte Material-, Montage- und Schaltleistungen sowie Tiefbau pro Optimierungsmaßnahme,
- 3.2.2.1.1 664,75 EUR für Planung, Projektierung und Bauleitung – analog der lfd. Nr. 1.4.2 der Schaltverteiler-Preisliste, hälftiger Betrag
- 3.2.2.1.2 Abrechnung gem. Beilage 1 (Preisliste Montage) und Beilage 2 (Preisliste Material) für Montageleistungen zur Herstellung der Optimierungsleistung – einschließlich aller erforderlicher Eigen- und Fremdleistungen (außer Tiefbau), aller zusätzlichen Materialkomponenten und deren Logistik sowie Abnahme und Übergabe an den Carrier; nicht in den Beilagen 1 und 2 enthaltene Entgelte werden gem. der Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“, Stand 01.02.2019, abgerechnet
- 3.2.2.1.3 39,75 EUR je KVz für die Dokumentation in Megaplan
- 3.2.2.1.4 85,66 EUR je 100 DA für die Dokumentation in Kontes-ORKA

Alle Entgelte, die im Zusammenhang mit einer Schaltmitteloptimierung stehen, werden nicht erhoben, sofern diese Schaltmitteloptimierung mit Löttechnik vorgenommen wird.

4 Entgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung der Baumaßnahme

Für die Auftragsabwicklung und Fakturierung der Baumaßnahme beträgt die Bearbeitungspauschale je erstmaliger Herrichtung, je Erweiterung sowie je Rückbau von KVz-Kollokation

- 4.1. jeweils genehmigtes Entgelt für administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung bei der Baumaßnahme je erstmaliger Herrichtung, je Erweiterung sowie je Rückbau von HVt-Kollokation (derzeit 135,01 EUR gemäß Ziffer 1.6.a des Beschlusses BK 3a-17/036 vom 30.11.2017).



Preisliste 1b - Zugang zum KVz

Stand: 06.05.2019

5 Dämpfungs-(DPBO-)Wertermittlung

Für die Durchführung der DPBO-Messung am KVz im Rahmen der Bereitstellung des KVz-Zuführungskabels beträgt das Entgelt

5.1 389,80 EUR.

Für die Durchführung der DPBO-Berechnung am KVz im Rahmen der Bereitstellung des KVz-Zuführungskabels im HVt-Nahbereich beträgt das Entgelt

5.2 97,16 EUR.

Soweit KUNDE oder ein weiterer Carrier zeitgleich oder nachträglich am gleichen KVz eine Kollokation realisiert, erfolgt eine anteilige Kostenaufteilung des Entgelts entsprechend der Anzahl der Kollokanten.

6 Montage und Material

Für alle Montage- und Materialkosten, die nicht bereits in den Punkten 1 bis 5 dieser Preisliste aufgeführt werden, gelten die Entgelte gemäß Beilage 1 (Preisliste Montage) und Beilage 2 (Preisliste Material). Darin sind auch die Kosten für Tiefbauleistungen aufgeführt. Nicht in den Beilagen 1 und 2 enthaltene Entgelte werden gem. der Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“, Stand 01.02.2019, abgerechnet.



Mitteilung Nr. 230/2019

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der ecotel communication AG auf Genehmigung der Entgelte für im Zusammenhang mit der Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin stehende Infrastrukturleistungen

Die ecotel communication AG hat am 03.05.2019 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Im Einzelnen wird beantragt:

1. Die Entgelte für mit der Terminierung in das Festnetz der Antragstellerin zusammenhängenden NGN-Infrastrukturleistungen (in der Variante entsprechend N-ICAs Customer Connect in Co-location) werden für die Zusammenschaltung an Vermittlungsstellenstandorten der Antragstellerin – gegebenenfalls rückwirkend – ab dem 01.07.2019 wie folgt beantragt:

NGN-Infrastrukturleistungen

Position	Leistung	Entgelt in € (netto)
1.1	Entgelte NGN-Kollokationsfläche vgl. Ziffer 9 der NGN-AGB, Anlage 1	
1.1.1	Überlassung Kaltmiete, monatlich, je qm (Frankfurt/M.)	18,48
1.2.	Nebenkosten	
1.2.1	Servicekosten, je qm	0,11
1.2.2	Nebenkostenpauschale, je qm	2,95
1.2.3	Niederspannungsversorgung (individueller Stromverbrauch), je kWh	0,2098
1.2.4	Raumluftechnik, je kW Abwärmungsleistung, monatlich	Siehe Anmerkung

Anmerkung: Dieses Entgelt wird - symmetrisch zum Antrag der Telekom Deutschland GmbH - aufgrund des engen Zusammenhangs mit dem Entgelt für den Kollokationsstrom am 21.09.2019 rückwirkend zum 01.07.2019 im Zusammenhang mit dem Entgeltgenehmigungsverfahren Kollokationsstrom beantragt werden.

2. Für den Fall, dass die Beschlusskammer die zuvor beantragten Entgelte für nicht genehmigungsfähig hält, werden hilfsweise als Entgelte statt der von der Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte die jeweils entsprechenden der Telekom Deutschland GmbH genehmigten Entgelte beantragt.
3. Hilfsweise wird beantragt, der Antragstellerin nach dem Vergleichsmarkt- und nach dem Günstigkeitsprinzip jeweils ein höheres Entgelt zu genehmigen, falls einem anderen Teilnehmernetzbetreiber für eine vergleichbare Leistung ein höheres Entgelt genehmigt wird. Im Falle der rückwirkenden Erhöhung der genehmigten Entgelte gegenüber einem anderen Teilnehmernetzbetreiber wird ebenfalls eine Rückwirkung der Erhöhung der Entgelte der Antragstellerin beantragt.
4. Für den Fall, dass die gegenüber der Telekom Deutschland GmbH genehmigten Entgelte auf Grund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt erhöht werden, wird beantragt, dass die Beschlusskammer gegenüber der Antragstellerin nach § 38 Abs. 1 S. 1 VwVfG zusichert, dass, wenn sich die der Telekom Deutschland GmbH in den Verfahren BK3-19-007 und BK3-17-038 genehmigten Entgelte aufgrund oder infolge einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung erhöhen sollten, die Beschlusskammer dies als eine nachträglich zugunsten der Antragstellerin erfolgte Änderung der Sachlage im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG behandeln und die erteilte



Genehmigung – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 51 VwVfG – unter Würdigung der Ausführungen des Gerichts bzw. der Beschlusskammer anpassen wird.

5. Es wird beantragt, die Entgelte im Wege der vorläufigen Anordnung nach § 130 TKG bis zur endgültigen Entscheidung zu genehmigen.

BK3d-19/013



Mitteilung Nr. 231/2019

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der wilhelm.tel GmbH auf Genehmigung der Entgelte für im Zusammenhang mit der Festnetz-terminierung in das Netz der Antragstellerin stehende Infrastrukturleistungen

Die wilhelm.tel GmbH hat am 03.05.2019 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Im Einzelnen wird beantragt:

1. Infrastrukturleistungen

- 1.1 Die Entgelte für mit der Terminierung in das Festnetz der Antragstellerin zusammenhängenden PSTN-Infrastrukturleistungen (in der Variante entsprechend Physical Co-Location) werden für die Zusammenschaltung an Vermittlungsstellenstandorten der Antragstellerin – gegebenenfalls rückwirkend – ab dem 01.07.2019 wie folgt beantragt:

PSTN-Infrastrukturleistungen

Position	Leistung	Entgelt in € (netto)
1.1.1	Entgelte PSTN-Kollokationsraum <i>Vgl. Ziffer 8 der PSTN-AGB, Anlage 1</i>	
1.1.1.1	Bereitstellung	
1.1.1.1.1	Infrastruktur für physische Kollokation, je bereitgestellter Infrastruktur Standard-Kollokationsraum (Das Entgelt ist von jedem Zusammenschaltungspartner anteilig zu bezahlen)	93.252,19
1.1.1.1.2	Bereitstellung, einmalig, je PSTN-Kollokationsraum	7.168,00
1.1.1.2	Überlassung	
	Kaltmiete, jährlich, je PSTN-Kollokationsraum (Norderstedt)	1.689,67
1.1.1.3	Nebenkosten	
1.1.1.3.1	Niederspannungsversorgung (individueller Stromverbrauch), je kWh	0,2098
1.1.1.3.2	dafür Abschlag auf die Niederspannungsversorgung, jährlich	920,33



Position	Leistung	Entgelt in € (netto)
1.1.1.3.3	Raumluftechnik, je kW Abwärmungsleistung, jährlich, mindestens jedoch für 1 kW	siehe Anmerkung 1 nach Tabelle
1.1.1.3.4	weitere Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverord- nung, jährlich	353,53
1.1.2	Entgelte PSTN-Kollokationsfläche <i>Vgl. Ziffer 9 der PSTN-AGB, Anlage 1</i>	
1.1.2.1	Überlassung Kaltmiete, monatlich, je qm (Norderstedt)	13,83
1.1.2.2	Nebenkosten	
1.1.2.2.1	Servicekosten, je qm (nicht bei Outdoor-Box)	0,11
1.1.2.2.2	Nebenkostenpauschale, je qm (nicht bei Outdoor-Box)	2,95
1.1.2.2.3	Niederspannungsversorgung (individueller Stromverbrauch), je kWh	0,2098
1.1.2.2.4	Raumluftechnik, je kW Abwärmungsleistung, monatlich,	siehe Anmerkung 1 nach Tabelle

Anmerkung 1: Dieses Entgelt wird - symmetrisch zum Antrag der Telekom Deutschland GmbH - aufgrund des engen Zusammenhangs mit dem Entgelt für den Kollokationsstrom am 21.09.2019 rückwirkend zum 01.07.2019 im Zusammenhang mit dem Entgeltgenehmigungsverfahren Kollokationsstrom beantragt werden.

- 1.2 Die Entgelte für mit der Terminierung in das Festnetz der Antragstellerin zusammenhängenden NGN-Infrastrukturleistungen (in der Variante entsprechend N-ICAs Customer Connect in Co-location) werden für die Zusammenschaltung an Vermittlungsstellenstandorten der Antragstellerin – gegebenenfalls rückwirkend – ab dem 01.07.2019 wie folgt beantragt:



NGN-Infrastrukturleistungen

Position	Leistung	Entgelt in € (netto)
1.2.1	Entgelte NGN-Kollokationsraum <i>vgl. Ziffer 9 der NGN-AGB, Anlage 2</i>	
1.2.1.1	Überlassung Kaltmiete, jährlich, je NGN-Kollokationsraum (Norderstedt)	1.689,67
1.2.1.2	Nebenkosten	
1.2.1.2.1	Niederspannungsversorgung (individueller Stromverbrauch), je kWh	0,2098
1.2.1.2.2	dafür Abschlag auf die Niederspannungsversorgung, jährlich	920,33
1.2.1.2.3	weitere Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung jährlich	353,53
1.2.1.2.4	Raumluftechnik, je kW Abwärmungsleistung, jährlich, mindestens jedoch für 1 kW	siehe Anmerkung 2 nach Tabelle
1.2.2	Entgelte NGN-Kollokationsfläche <i>vgl. Ziffer 10 der NGN-AGB, Anlage 2</i>	
1.2.2.1	Überlassung Kaltmiete, monatlich, je qm (Norderstedt)	13,83
1.2.2.2	Nebenkosten	
1.2.2.2.1	Servicekosten, je qm	0,11
1.2.2.2.2	Nebenkostenpauschale, je qm	2,95
1.2.2.2.3	Niederspannungsversorgung (individueller Stromverbrauch), je kWh	0,2098
1.2.2.2.4	Raumluftechnik, je kW Abwärmungsleistung, monatlich,	siehe Anmerkung 2 nach Tabelle

Anmerkung 2: Dieses Entgelt wird - symmetrisch zum Antrag der Telekom Deutschland GmbH - aufgrund des engen Zusammenhangs mit dem Entgelt für den Kollokationsstrom am 21.09.2019 rückwirkend zum 01.07.2019 im Zusammenhang mit dem Entgeltgenehmigungsverfahren Kollokationsstrom beantragt werden.

2. Für den Fall, dass die Beschlusskammer die zuvor beantragten Entgelte für nicht genehmigungsfähig hält, werden hilfsweise als Entgelte statt der von der Telekom Deutschland GmbH beantragten



Entgelte die jeweils entsprechenden der Telekom Deutschland GmbH genehmigten Entgelte beantragt.

3. Hilfsweise wird beantragt, der Antragstellerin nach dem Vergleichsmarkt- und nach dem Günstigkeitsprinzip jeweils ein höheres Entgelt zu genehmigen, falls einem anderen Teilnehmernetzbetreiber für eine vergleichbare Leistung ein höheres Entgelt genehmigt wird. Im Falle der rückwirkenden Erhöhung der genehmigten Entgelte gegenüber einem anderen Teilnehmernetzbetreiber wird ebenfalls eine Rückwirkung der Erhöhung der Entgelte der Antragstellerin beantragt.
4. Für den Fall, dass die gegenüber der Telekom Deutschland GmbH genehmigten Entgelte auf Grund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt erhöht werden, wird beantragt, dass die Beschlusskammer gegenüber der Antragstellerin nach § 38 Abs. 1 S. 1 VwVfG zusichert, dass, wenn sich die der Telekom Deutschland GmbH in den Verfahren BK3-19-007, BK3-19-008 und/oder BK3-17-038 genehmigten Entgelte aufgrund oder infolge einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung erhöhen sollten, die Beschlusskammer dies als eine nachträglich zugunsten der Antragstellerin erfolgte Änderung der Sachlage im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG behandeln und die erteilte Genehmigung – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 51 VwVfG – unter Würdigung der Ausführungen des Gerichts bzw. der Beschlusskammer anpassen wird.
5. Es wird beantragt, die Entgelte im Wege der vorläufigen Anordnung nach § 130 TKG bis zur endgültigen Entscheidung zu genehmigen.

BK3d-19/014


Mitteilung Nr. 232/2019
Exterritoriale Nummernnutzung; Auslegung des Begriffs „begrenzte menschliche Beteiligung“ bei der Definition von M2M-Kommunikation

Regelungen zur exterritorialen Nutzung von Rufnummern im Falle von Machine-to-Machine (M2M)-Kommunikation wurden gleichlaufend in folgenden Verfügungen festgelegt:

- „Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste“ (Abschnitt 7; Verfügung Nr. 11/2011, Amtsblatt 04/2011 vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch Verfügung 45/2018, Amtsblatt 8/2018 vom 02.05.2018);
- „Nummernplan Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer“ (Abschnitt 6; Verfügung Nr. 16/2016, Amtsblatt Nr. 6/2016 vom 06.04.2016, geändert durch Verfügung Nr. 32/2016, Amtsblatt Nr. 11/2016 vom 15.06.2016);
- „Exterritoriale Nutzung von ausländischen Internationalen Kennungen für Mobile Teilnehmer in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von Machine-to-Machine-Kommunikation“ (Abschnitt 2; Verfügung Nr. 33/2016, Amtsblatt Nr. 11/2016 vom 15.06.2016);
- „Exterritoriale Nutzung von ausländischen Rufnummern im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von Machine-to-Machine-Kommunikation“ (Abschnitt 2; Verfügung Nr. 80/2017, Amtsblatt Nr. 16/2017 vom 23.08.2017).

In Abschnitt 7.1, Ziffer 2 der Verfügung Nr. 11/2011, Abschnitt 6.1, Ziffer 2 der Verfügung Nr. 16/2016, Abschnitt 2 Ziffer 3 der Verfügung Nr. 33/2016 bzw. Abschnitt 2 Ziffer 3 der Verfügung Nr. 80/2017 ist der Begriff „M2M-Kommunikation“ wie folgt definiert:

Im Sinne dieser Verfügung ist „M2M-Kommunikation“ der überwiegend automatisierte Informationsaustausch zwischen technischen Einrichtungen wie z. B. Maschinen, Automaten, Fahrzeugen oder Messwerken (z.B. Strom-, Gas- und Wasserzählern) untereinander oder mit einer zentralen Datenverarbeitungsanlage. Die Kommunikation kann sowohl kabelgebunden als auch drahtlos erfolgen. Ein Mensch ist an der Kommunikation in der Regel nicht beteiligt, wobei eine begrenzte menschliche Beteiligung der Einordnung als M2M-Kommunikation nicht entgegensteht;

Sofern eine begrenzte menschliche Beteiligung Teil eines Dienstes ist, steht dies jedenfalls in den folgenden Fällen einer Einordnung als M2M-Kommunikation im Sinne des Nummernplans nicht entgegen:

- Aktivierung/Bedienung/Steuerung/Überwachung einer M2M-Anwendung bzw. eines M2M-Gerätes über technische Einrichtungen wie z. B. Computer, Smartphones, Tablets etc. durch einen Menschen, dies sowohl im privaten Bereich (z. B. im Bereich Smart Home) als auch im industriellen Bereich;
- Aktivierung einer Anwendung, die eine Individualkommunikation im Sinne einer vor-eingestellten Punkt-zu-Punkt-Kommunikation, nicht hingegen den Anruf zu einer frei wählbaren Rufnummer ermöglicht. Beispiele hierfür sind etwa eCall in Kraftfahrzeugen, privater Notruf in Aufzügen und/oder Kraftfahrzeugen, Concierge-Services in Kraftfahrzeugen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend und greift einer Bewertung von neuen Geschäftsmodellen nicht vor.

Hinweis: Die Bundesnetzagentur wird zu gegebener Zeit eine Liste über sonstige Dienste mit menschlicher Beteiligung veröffentlichen, die als M2M-Kommunikation im Sinne des Nummernplans eingeordnet werden.

Klarstellend wird auf folgendes hingewiesen:

1. Datenkommunikation, die nicht eine Datenverbindung zu einem frei wählbaren Endpunkt ist, unterfällt ebenfalls dem Regelbeispiel des zweiten Spiegelstrichs.
2. Eine Anwendung oder ein Gerät fällt nicht lediglich deshalb aus dem Anwendungsbereich der M2M-Kommunikation, weil mehr als ein voreingestellter Endpunkt aus einer begrenzten Gruppe vorausgewählter Endpunkte erreicht werden kann, die vom dem Anbieter der M2M-Kommunikation oder dem Gerätehersteller ausgewählt und bereitgestellt werden.
3. Eine Anwendung oder ein Gerät fällt nicht lediglich deshalb aus dem Anwendungsbereich der M2M-Kommunikation, weil der vorausgewählte Endpunkt von einem Dritten betrieben wird, der von dem Anbieter der M2M-Kommunikation oder dem Gerätehersteller ausgewählt wurde.

117b 3822-8

Mitteilung Nr. 233/2019
Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV);
Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Notrufverbindungen vom 06. März 2009 (BGBl. I, S. 481), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I, S. 958), werden die Netzbetreiber und Telefondiensteanbieter durch die Bundesnetzagentur über Änderungen der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen informiert.

Die aktuellen Daten stehen für Mitglieder der geschlossenen Benutzergruppe Notrufverkehrslenkung zum Abruf bereit.

425-7a



Mitteilungen

Energie

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 234/2019

Ablehnung der Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-14/058

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 29.11.2018 beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-14/058

Mitteilung Nr. 236/2019

Ablehnung der Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-15/061

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 27.11.2018 beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-15/061

Mitteilung Nr. 235/2019

Ablehnung der Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-15/058

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 27.11.2018 beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-15/058

Mitteilung Nr. 237/2019

Ablehnung der Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/100

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 25.01.2019 beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-16/100



Mitteilung Nr. 238/2019

Ablehnung der Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/101

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 25.01.2019 beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-16/101

Mitteilung Nr. 239/2019

Ablehnung der Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/103

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 28.01.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „HTLS-Umbeseilung Südhessen-Raum Stuttgart (138)“ wird abgelehnt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-16/103

Mitteilung Nr. 240/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-11/178A02

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags der GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Str. 108-112, 34119 Kassel auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt (B.u.G.), hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 21.01.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die mit Beschluss BK4-10-178 vom 21.10.2011, letztmalig geändert durch Beschluss BK4-10-178A01 vom 26.06.2013, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt

(B.u.G.) (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt (B.u.G.) in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 10.09.2013 genehmigt.

Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-10/178A02

Mitteilung Nr. 241/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-11/225A03

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzausbau im westlichen Niedersachsen aufgrund EEG Einspeisung (Teil 1)“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 19.09.2018 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-11-225 vom 04.11.2013, letztmalig geändert durch Beschluss BK4-11-225A01 vom 17.02.2016, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzausbau im westlichen Niedersachsen aufgrund EEG Einspeisung (Teil 1)“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid), wobei eine weitere Änderung mit Beschluss BK4-11-225A02 vom 03.05.2017 abgelehnt wurde, wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt: Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt . Netzausbau im westlichen Niedersachsen aufgrund EEG-Einspeisung (Teil 1)“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 31.03.2017 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt und darüber hinaus mit Schreiben vom 31.03.2017 geltend gemachte Änderungsbegehren werden abgelehnt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11/225A03



Mitteilung Nr. 242/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-11/227A02

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzausbau Schleswig-Holstein zur Integration von EEG-Einspeisung“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 18.10.2018 beschlossen:

Die mit Beschluss BK4-11-227 vom 02.04.2015, letztmalig geändert durch Beschluss BK411-227 A01 vom 02.05.2017, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt "Netzausbau Schleswig-Holstein zur Integration von EEG-Einspeisung" (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

1. Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Netzausbau Schleswig Holstein zur Integration von EEG-Einspeisung“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 31 .03.2017 genehmigt.

2. Der Tenor zu 2.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze hinsichtlich der Teilmaßnahmen zur Errichtung des 380-kV-Leitungsabschnitts der sog. Westküstenleitung von Brunsbüttel -Süderdorn sind bis zum 31 .12.2018 befristet.

Im Übrigen sind die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze befristet bis zum 31.12.2023.

Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11/227A02

Mitteilung Nr. 243/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-11/269A02

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzausbau Schleswig-Holstein zur Integration von EEG-Einspeisung“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 18.10.2018 beschlossen:

Die mit Beschluss BK4-11-227 vom 02.04.2015, letztmalig geändert durch Beschluss BK411-227 A01 vom 02.05.2017, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt "Netzausbau Schleswig-Holstein zur Integration von EEG-Einspeisung"

(im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

1. Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Netzausbau Schleswig Holstein zur Integration von EEG-Einspeisung“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 31 .03.2017 genehmigt.

2. Der Tenor zu 2.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze hinsichtlich der Teilmaßnahmen zur Errichtung des 380-kV-Leitungsabschnitts der sog. Westküstenleitung von Brunsbüttel -Süderdorn sind bis zum 31 .12.2018 befristet.

Im Übrigen sind die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze befristet bis zum 31.12.2023.

Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11/269A02

Mitteilung Nr. 244/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-11/269A03

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt "EEG-bedingter Umspannwerksneubau im Raum Jessen" hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 28.11.2018 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-11-269 vom 26.11.2012, letztmalig geändert durch Beschluss BK4-11-269A02 vom 19.04.2017, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „EEG-bedingter Umspannwerksneubau im Raum Jessen“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 2.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind hinsichtlich der zur Errichtung des Umspannwerkes Jessen/Nord und zur Einschleifung des Umspannwerkes Jessen/Nord in die südlich hiervon verlaufende 380-kV Freileitung Lauchstädt/Marke -Schönewalde/Ragow erforderlichen Teilmaßnahmen befristet bis zum 31 .12.2018.

Im Übrigen sind die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze befristet bis zum 31 .12.2023.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt und darüber hinaus mit Schreiben vom 31 .03.2017 geltend gemachte Änderungsbegehren werden abgelehnt.



3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11/269A03

Mitteilung Nr. 245/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-12/802

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 21.12.2018 beschlossen:

1. (a) Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzausbau im östlichen Niedersachsen aufgrund von EEG-Einspeisung“ (Maßnahmenpaket 93_1) wird teilweise genehmigt.

(b) Soweit eine Genehmigung der abschnittswisen Ausführung als 380-kV Erdkabel der neu zu errichtenden 380-kV-Leitung Sottrum -Landesbergen sowie von zusätzlichen, hierfür erforderlichen Blindleistungskompensationsanlagen beantragt ist, wird der Antrag abgelehnt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze hinsichtlich der Teilmaßnahmen zur Errichtung eines 380-kV-Kuppelungsschaltfeldes am Umspannwerksstandort Sottrum sind bis zum 31.12.2018 befristet. Im Übrigen sind die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze befristet bis zum 31.12.2023.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/802

Mitteilung Nr. 246/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-13/094A01

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 100_1: Ausregelung der Blind-

leistung“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 22.03.2016 beschlossen:

Die mit Beschluss BK4-13-094 vom 29.11.2014 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 100_1: Ausregelung der Blindleistung“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Maßnahmenpaket 100_1: Ausregelung der Blindleistung“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 31.03.2015 genehmigt.

Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/094A01

Mitteilung Nr. 247/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-13/094A02

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth vom 29.03.2018 sowie vom 19.10.2018 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 100_1: Ausregelung der Blindleistung“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 05.11.2018 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-13-094 vom 29.11.2014, letztmalig geändert durch Beschluss BK4-13-094A01 vom 22.03.2016, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 100_1: Ausregelung der Blindleistung“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

a) Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Maßnahmenpaket 100_1: Ausregelung der Blindleistung“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 29.03.2018 sowie des Änderungsantrags vom 19.10.2018 genehmigt.

b) Der Tenor zu 2.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis zum 31.12.2018.

Abweichend hiervon sind die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze für die an den Standorten Stadorf und Grohnde genehmigten Maßnahmen sowie für die am Standort Bergrheinfeld/West für den zweiten Bauabschnitt genehmigten Maßnahmen befristet bis zum 31.12.2023.



2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt und darüber hinaus mit Schreiben vom 31.03.2017 geltend gemachte Änderungsbegehren werden abgelehnt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/094A02

Mitteilung Nr. 248/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-13/106

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Berncker Straße 70, 95448 Bayreuth hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 08.11.2018 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 111_1: Netzverstärkung zwischen Raitersaich, Ludersheim, Sittling und Isar/Altheim" wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/106

Mitteilung Nr. 249/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-13/112

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth vom 01.02.2018 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 118_1: Netzverstärkung zwischen Borken und Mecklar" hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 08.10.2018 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-13-112 vom 17.02.2016 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 118_1: Netzverstärkung zwischen Borken und Mecklar" (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Maßnahmenpaket 118_1: Netzverstärkung zwischen Borken und Mecklar" in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 01.02.2018 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/112

Mitteilung Nr. 250/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-14/135A01

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 139_1: Anwendung von Freileitungsmonitoring" hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 09.10.2018 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-14-135 vom 21.11.2014 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 139_1: Anwendung von Freileitungsmonitoring" (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 2.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

1. Die mit Beschluss BK4-14-135 vom 21.11.2014 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 139_1: Anwendung von Freileitungsmonitoring" (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 2.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind hinsichtlich der 220-kV-Leitung Altheim -Sittling befristet bis zum 31.12.2018.

Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind hinsichtlich der 220-kV-Leitung Altheim -Sittling befristet bis zum 31.12.2018.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt und darüber hinaus mit Schreiben vom 31.03.2017 geltend gemachte Änderungsbegehren, die die erstmalige Beantragung neuer Maßnah-

men zum Gegenstand haben, bleiben einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-14/135A01

Mitteilung Nr. 251/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-15/100

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der HSN Magdeburg GmbH, Am Alten Theater 1, 39104 Magdeburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 04.12.2015 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 2015-2: 110-kV-Freileitung (B.u.G.)“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis (B.u.G.).
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-15/100

Mitteilung Nr. 252/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-15/104

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Avacon AG, Joachim-Campe-Str. 14, 38266 Salzgitter hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 11.05.2015 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt "Maßnahmenpaket 2015-204: EEG-bedingte Erweiterung von Umspannwerken" wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis (B.u.G.).
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-15/104

Mitteilung Nr. 253/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-08/126A02

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme der Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund vom 31.03.2017 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Neubau Bl. 0047“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 20.11.2018 beschlossen:

Die mit Beschluss BK4-08-126 vom 15.07.2009, letztmalig geändert durch Beschluss BK408-126A01 vom 31.05.2011, erfolgte Genehmigung eines Investitionsbudgets für das Projekt „Neubau Bl. 0047“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV mit Wirkung zum 01.01.2017 wie folgt geändert. Dafür wird der Ausgangsbescheid mit Wirkung zum 01.01.2017 durch diesen Beschluss ersetzt, soweit nicht explizit auf den Ausgangsbescheid verwiesen wird.

Der Tenor des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Neubau Bl. 0047“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2018.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen dieses Beschlusses ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-08/126A02



Mitteilung Nr. 254/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-08/133A02

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme der Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund vom 30.03.2017 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Freileitung Koblenz - Merzig (Bl. 2326), Abschnitt Pkt. Sirzenich (Mast 435) - UA Saarburg (Mast 519)“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 20.11.2018 beschlossen:

Die mit Beschluss BK4-08-133 vom 16.07.2009, letztmalig geändert durch Beschluss BK4-08-133A01 vom 31.05.2011, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Freileitung Koblenz - Merzig (Bl. 2326), Abschnitt Pkt. Sirzenich (Mast 435) - UA Saarburg (Mast 519)“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Freileitung Koblenz - Merzig (Bl. 2326), Abschnitt Pkt. Sirzenich (Mast 435) - UA Saarburg (Mast 519)“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2018.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen dieses Beschlusses ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-08/133A02

Mitteilung Nr. 255/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-08/152A02

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund vom 31.03.2017 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maststahl“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 20.11.2018 beschlossen:

Die mit Beschluss BK4-08-152 vom 25.02.2010, letztmalig geändert durch Beschluss BK4-08-152A01 vom 03.06.2011, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maststahl“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maststahl“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2018.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen dieses Beschlusses ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-08/152A02

Mitteilung Nr. 256/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-09/097A02

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund vom 31.03.2017 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Neubau BL. 0049 Kleve-Hüthum“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 26.11.2018 beschlossen:

Die mit Beschluss BK4-09-097 vom 02.07.2010, letztmalig geändert durch Beschluss BK4-09-097A01 vom 03.06.2011, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Neubau BL. 0049 Kleve - Hüthum“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Neubau BL. 0049 Kleve - Hüthum“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2018.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen dieses Beschlusses ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-09/097A02


Mitteilung Nr. 257/2019
**Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV
- Strombereich, hier: BK4-09/098A02**

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme der Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund vom 30.03.2017 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Neubau BL. 0100 Koblenz-Niederhausen“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 26.11.2018 beschlossen:

Die mit Beschluss BK4-09-098 vom 02.07.2010, letztmalig geändert durch Beschluss BK4-09-098A01 vom 03.06.2011, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Neubau BL. 0100 Koblenz - Niederhausen“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Neubau BL. 0100 Koblenz-Niederhausen“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2018.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen dieses Beschlusses ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-09/098A02

Mitteilung Nr. 258/2019
**Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV
- Strombereich, hier: BK4-09/099A02**

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme der Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund vom 30.03.2017 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Neubau BL. 0085 Kierdorf - Euskirchen“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 26.11.2018 beschlossen:

Die mit Beschluss BK4-09-099 vom 02.07.2010, letztmalig geändert durch Beschluss BK4-09-099A01 vom 03.06.2011, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Neubau BL. 0085 Kierdorf - Euskirchen“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Neubau BL. 0085 Kierdorf - Euskirchen“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2018.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen dieses Beschlusses ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-09/099A02

Mitteilung Nr. 259/2019
**Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV
- Strombereich, hier: BK4-10/062A02**

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth vom 31.03.2017 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 49_1: Erhöhung der Übertragungsfähigkeit zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen durch Beeinflussung von Lastflüssen in Moorriem“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 25.09.2018 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-10-062 vom 10.01.2013, letztmalig geändert durch Beschluss BK4-10-062A01 vom 10.11.2015, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 49_1: Erhöhung der Übertragungsfähigkeit zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen durch Beeinflussung von Lastflüssen in Moorriem“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

(a) Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Maßnahmenpaket 49_1: Erhöhung der Übertragungsfähigkeit zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen durch Beeinflussung von Lastflüssen in Moorriem“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 31.03.2017 genehmigt.

(b) Der Tenor zu 2.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.



Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-10/062A02

Mitteilung Nr. 260/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-12/803

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 11.12.2018 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erhöhung der Nord-Süd-Transportkapazitäten zwischen Hessen und Bayern“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/803

Mitteilung Nr. 261/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-12/806A01

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth vom 31.03.2017, ergänzt durch das Schreiben vom 27.09.2017, auf Änderung der nach § 2 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 9~1: Erhöhung der Umspannkapazität im Höchstspannungsnetz im Grenzbereich Deutschland-Tschechien“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 21.09.2018 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-12-806 vom 07.08.2015 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 97_1: Erhöhung der Umspannkapazität im Höchstspannungsnetz im Grenzbereich Deutschland-Tschechien“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Maßnahmenpaket 97_1: Erhöhung der Umspannkapazität im Höchstspannungsnetz im Grenzbereich Deutschland-Tschechien“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 31.03.2017, ergänzt durch das Schreiben vom 27.09.2017, genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/806A01

Mitteilung Nr. 262/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-12/4351

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 11.12.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Ertüchtigung des Umspannwerks Mecklar aufgrund der Erhöhung der Transportkapazität zwischen Hessen und Bayern“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/4351

Mitteilung Nr. 263/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-14/056

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-



munikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 05.10.2018 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzweiterung im Raum Köln (117)“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis zum 31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-14/056

Mitteilung Nr. 264/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-15/027

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Transnet-BW GmbH, Osloer Straße 15 -17, 70173 Stuttgart hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 26.11.2018 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzverstärkung Eichstetten -Bundesgrenze (FR)“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31. 12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-15/027

Mitteilung Nr. 265/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/104

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der DB Energie GmbH, Pfarrer-Perabo-Platz 2, 60326 Frankfurt (Main) hat die

Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 02.11.2018 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2018.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-16/104

Mitteilung Nr. 266/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/105

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der DB Energie GmbH, Pfarrer-Perabo-Platz 2, 60326 Frankfurt (Main) hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 02.11.2018 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2018.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-16/105

Mitteilung Nr. 267/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/106

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der DB Ener-



gie GmbH, Pfarrer-Perabo-Platz 2, 60326 Frankfurt (Main) hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 02.11.2018 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2018.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-16/106

Mitteilung Nr. 268/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/107

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der DB Energie GmbH, Pfarrer-Perabo-Platz 2, 60326 Frankfurt (Main) hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 02.11.2018 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2018.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-16/107

Mitteilung Nr. 269/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/040

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 08.03.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzverstärkung Güstrow -Siedenbrünzow -Gemeinde Alt Tellin - Iven" wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17/040

Mitteilung Nr. 270/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/041

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 08.03.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „EEG-bedingter Umspannwerksneubau UW Pasewalk/Nord" wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.



Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17/041

Mitteilung Nr. 271/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-18/008

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 08.03.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzanschluss eines Gasturbinenkraftwerks“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-18/008

Mitteilung Nr. 272/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-18/011

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 08.03.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erweiterung der 380/110-kV-Anlage Oettingen“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-18/011

Mitteilung Nr. 273/2019

Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich;

hier: Einstellung eines Verfahrens

Mit Schreiben vom 18.04.2019 hat die Amprion GmbH, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund, den am 29.03.2018 gestellten Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für das Projekt „O-NEP2030v2017: Anbindungssystem NOR-7-2“ mit dem Aktenzeichen BK4-18-018 zurückgenommen.

Das unter dem Aktenzeichen BK4-18-018 geführte Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurde daher eingestellt.

Mitteilung Nr. 274/2019

Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich;

hier: Einstellung eines Verfahrens

Mit Schreiben vom 18.04.2019 hat die Amprion GmbH, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund, den am 29.03.2018 gestellten Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für das Projekt „O-NEP2030v2017: Anbindungssystem NOR-3-2“ mit dem Aktenzeichen BK4-18-014 zurückgenommen.

Das unter dem Aktenzeichen BK4-18-014 geführte Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurde daher eingestellt.

Mitteilung Nr. 275/2019

Genehmigung der Freistellung von Netzentgelten nach § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG, hier: BK4-18/057

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der RWE Power AG, Huyssenallee 2, 45128 Essen vom 26.04.2018 auf Genehmigung der Freistellung bestehender Pumpspeicherkraftwerke von Netzentgelten nach § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG außerdem verfahrensbeteiligt Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 13.02.2019 beschlossen:

1. Die zwischen den Beteiligten am 08.06.2018 für den Zeitraum ab erstmaligem Bezug von Strom nach Abschluss der von der Antragstellerin zur Erhöhung der speicherbaren Energiemenge beabsichtigten Maßnahmen getroffene Vereinbarung zur Freistel-



lung von Entgelten für den Netzzugang für das Pumpspeicherkraftwerk „Schluchsee“ an der Abnahmestelle „Tiengen“ wird genehmigt.

2. Der Antragstellerin wird aufgegeben, der Beschlusskammer eine Kopie der maßgeblichen Jahresendabrechnung zur Verfügung zu stellen.

3. Die Genehmigung gilt gemäß § 118 Abs. 6 S. 6 EnWG ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs von elektrischer Energie nach Abschluss der Maßnahmen zur Erhöhung der speicherbaren Energiemenge und ist gemäß § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG auf zehn Jahre befristet.

4. Die Genehmigung steht unter der Bedingung der öffentlich-rechtlichen Zulässigkeit der von der Antragstellerin beabsichtigten Maßnahme. Der Antragstellerin wird aufgegeben, der Beschlusskammer unverzüglich einen Nachweis über den Abschluss der Maßnahme sowie über deren wasserrechtliche Zulässigkeit zu übermitteln.

5. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens ergeht ein gesonderter Bescheid gemäß § 91 EnWG.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-18/057

Mitteilung Nr. 976/2019

Genehmigung der Freistellung von Netzentgelten nach § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG, hier: BK4-18/058

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der EnBW Baden Württemberg AG, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart, vom 26.04.2018 auf Genehmigung der Freistellung bestehender Pumpspeicherkraftwerke von Netzentgelten nach § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG außerdem verfahrensbeteiligt Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 13.02.2019 beschlossen:

1. Die zwischen den Beteiligten am 01.08.2018 für den Zeitraum ab erstmaligem Bezug von Strom nach Abschluss der von der Antragstellerin zur Erhöhung der speicherbaren Energiemenge beabsichtigten Maßnahmen getroffene Vereinbarung zur Freistellung von Entgelten für den Netzzugang für das Pumpspeicherkraftwerk „Schluchsee“ an der Abnahmestelle „Gurtweil“ wird genehmigt.

2. Der Antragstellerin wird aufgegeben, der Beschlusskammer eine Kopie der maßgeblichen Jahresendabrechnung zur Verfügung zu stellen.

3. Die Genehmigung gilt gemäß § 118 Abs. 6 S. 6 EnWG ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs von elektrischer Energie nach Abschluss der Maßnahmen zur Erhöhung der speicherbaren Energiemenge und ist gemäß § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG auf zehn Jahre befristet.

4. Die Genehmigung steht unter der Bedingung der öffentlich-rechtlichen Zulässigkeit der von der Antragstellerin beabsichtigten Maßnahme. Der Antragstellerin wird aufgegeben, der Beschlusskammer unverzüglich einen Nachweis über den Abschluss der Maßnahme sowie über deren wasserrechtliche Zulässigkeit zu übermitteln.

5. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens ergeht ein gesonderter Bescheid gemäß § 91 EnWG.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-18/058



Mitteilung Nr. 277/2019



Höchstspannungsleitung Bertikow – Pasewalk (Vorhaben Nr. 11 des Bundesbedarfsplangesetzes)

Planfeststellung: Antragskonferenz gemäß § 20 NABEG

Der Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH hat als Vorhabenträger am 30.03.2019 bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) für das Vorhaben Nr. 11 des Bundesbedarfsplangesetzes (Bertikow – Pasewalk) gestellt.

Nach § 20 NABEG führt die Bundesnetzagentur hierzu eine Antragskonferenz durch. Die Antragskonferenz erstreckt sich auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Unterlagen nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie sonstige für die Planfeststellung erhebliche Fragen. Sonstige für die Planfeststellung erhebliche Fragen sind z. B. die Natura 2000-Verträglichkeit, der Artenschutz oder private Belange.

Ziel ist es u. a. zu besprechen, welche räumliche und zeitliche Erstreckung und welcher Detaillierungsgrad den vorzunehmenden Untersuchungen zu Grunde zu legen sind. Gegenstand sind dabei der im Antrag vorgeschlagene beabsichtigte Trassenverlauf als auch die im Antrag dargelegten in Frage kommenden Alternativen.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz legt die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest. Sie bestimmt den erforderlichen Inhalt der nach § 21 NABEG von dem Vorhabenträger einzureichenden Unterlagen. Die Antragskonferenz dient zugleich als Besprechung im Sinne des § 15 Abs. 3 UVPG.

Die Antragskonferenz beginnt

am 5. Juni 2019
um 9:30 Uhr
im Ahorn Seehotel Templin,
Am Lübbesee 1, 17268 Templin.

Die Antragskonferenz ist öffentlich. Zur besseren Vorbereitung der Veranstaltung wird um vorherige Anmeldung gebeten. Informationen zur Anmeldung, die Antragsunterlagen des Vorhabenträgers zum Vorhaben Nr. 11 sowie eine vorläufige Tagesordnung finden Sie auf www.netzausbau.de/vorhaben11.

Der Präsident

**Mitteilung Nr. 278/2019**

Verfahren hinsichtlich der Festlegung einer Referenzpreismethode sowie der weiteren in Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/460 genannten Punkte für alle im bundesweiten Ein- und Ausspeisesystem tätigen Fernleitungsnetzbetreiber, der Einführung eines wirksamen Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern innerhalb des bundesweiten Marktgebiets gemäß Art. 10 Abs. 3 S. 1 der Verordnung (EU) 2017/460 sowie der Festlegung der Berechnung der Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten, der Höhe von Multiplikatoren und von saisonalen Faktoren gemäß Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/460

§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 10 Abs. 5, Abs. 3 S. 1 bzw. Art. 27 Abs. 4 S. 1 bzw. Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/460

Einleitung von Verfahren hinsichtlich

- der Festlegung einer Referenzpreismethode sowie der weiteren in Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/460 genannten Punkte für alle im bundesweiten Ein- und Ausspeisesystem tätigen Fernleitungsnetzbetreiber
- der Einführung eines wirksamen Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern innerhalb des bundesweiten Marktgebiets gemäß Art. 10 Abs. 3 S. 1 der Verordnung (EU) 2017/460
- der Festlegung der Berechnung der Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten, der Höhe von Multiplikatoren und von saisonalen Faktoren gemäß der Verordnung (EU) 2017/460

Die Bundesnetzagentur hat Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 10 Abs. 5, Abs. 3 S. 1 bzw. Art. 27 Abs. 4 S. 1 bzw. Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/460 eingeleitet.

Die Verfahren werden unter den Geschäftszeichen BK9-19/607 (AMELIE 2021), BK9-19/610 (REGENT 2021) und BK9-19/612 (MARGIT 2021) geführt.

Die Einleitung der Verfahren ist im Amtsblatt 09/2019 der Bundesnetzagentur und im Internet veröffentlicht.



Mitteilungen

Eisenbahnen

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 279/2019

BK10-19-0057_Z

Betreiber und Eigentümer von Serviceeinrichtungen
Zugangsregulierung
Zugangsberechtigte
Art. 15 Abs. 10 DVO SE

Gewährung einer Ausnahme von DVO (EU) 2177/2017

Öffentliche Bekanntmachung des Termins zur öffentlichen-mündlichen Verhandlung

Die **Bundesnetzagentur** hat von Amts wegen ein Verfahren nach Art 15 Abs. 10 DVO 2017/2177 eingeleitet. Gemäß dieser Bestimmung können die Mitgliedstaaten zur behördlichen Kontrolle der Stilllegung von Serviceeinrichtungen (SE) auf bestehende Verfahren zurückgreifen, wenn die Regulierungsstelle hierzu Ausnahmen gewährt.

Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob für die Stilllegung von SE zukünftig die Regelungen der DVO oder wie bislang die Regelungen des § 11 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) Anwendung finden. Dadurch betroffen ist auch die Behördenzuständigkeit, da die behördliche Kontrolle der Stilllegung von SE bislang in die Zuständigkeit der Eisenbahnaufsichtsbehörden fällt.

Das Verfahren wird unter dem Geschäftszeichen **BK10-19-0057_Z** geführt.

Die Beschlusskammer entscheidet im Regelfall auf Grund einer **öffentlichen mündlichen Verhandlung**. Mit Zustimmung aller Beteiligten kann hierauf verzichtet werden.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 10 ist für den 23.05.2019, ab 14:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, terminiert. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

Bei Teilnahme an der öffentlichen-mündlichen Verhandlung melden Sie sich bitte an der Pforte Tulpenfeld 4 (Hauptgebäude) an.

In diesem Fall übersenden Sie zur Vorbereitung der Verhandlung bitte bis zum 20.05.2019 Vor- und Zunamen der an der Verhandlung teilnehmenden Personen. Eine Übersendung per E-Mail an bk-eisenbahn@bnetza.de genügt.

Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 15
Postfach 80 01
53105 Bonn

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18

Telefax: (02 28) 14 65 33

E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 92 Herr Becker
E-Mail: info@bnetza-amtsblatt.de

Der Versand erfolgt gegen Rechnung